



Beglaubigte Abschrift



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **8 U 538/19**  
Landgericht Zwickau, 4 O 148/18

Verkündet am: 14. Mai 2020

Schwarze, Justizhauptsekretärin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

gegen

**Sparkasse Zwickau**, Crimmitschauer Straße 2, 08056 Zwickau, Gz.: Sparvertragsnummer:  
4060025092

vertreten durch die Vorstände Felix Angermann und Josef Salzhuber

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

**pwc PricewaterhouseCooper Legal AG**, Kapelle-Ufer 4, 10117 Berlin, Gz.: 0.0904842.028

wegen Kündigung eines Prämiensparvertrages und rückständigen Sparzinsen

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Hantke,  
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schönknecht und  
Richter am Oberlandesgericht Dieker

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.03.2020

**für Recht erkannt:**

- I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Endurteil des Landgerichts Zwickau vom 31.01.2019, 4 O 148/18, teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:
  1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien bestehende Prämiensparvertrag Nr. \_\_\_\_\_ durch die Kündigungserklärung der Beklagten vom 17.07.2017 nicht zum 31.10.2017 beendet worden ist.
  2. Es wird festgestellt, dass sich der zwischen den Parteien abgeschlossene Prämiensparvertrag Nr. \_\_\_\_\_ von der Beklagten durch ordentliche Kündigung nicht vor dem 31.03.2019 beendet werden kann.
  3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte ab dem 15.11.2017 mit der Empfangnahme der monatlichen Sparbeiträge von 255,65 € für den zwischen den Parteien bestehenden Sparvertrag \_\_\_\_\_ in Verzug befindet.
  4. Die Beklagte wird verurteilt, dem Prämiensparvertrag Nr. \_\_\_\_\_ mit Wirkung zum 31.12.2019 einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 3.596,32 € als Guthaben der Klägerin zuzuschreiben.
  5. Soweit die Klageanträge im Übrigen nicht bereits mit Zwischenurteil vom 21.11.2019 als unzulässig abgewiesen worden sind, wird die Klage im Übrigen als unbegründet abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits in erster Instanz hat die Beklagte zu tragen. Die Kosten des Rechtsstreits in zweiter Instanz werden gegeneinander aufgehoben.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 6.500,00 € abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 6.500,00 € leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

**Beschluss:** Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf bis zu 16.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **A.**

Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass ein von ihr und ihrem Ehemann am 01.04.1997 mit der Beklagten abgeschlossener Prämien Sparvertrag, der am 21.06.2012 nach dem Ableben ihres Ehemannes auf sie umgeschrieben worden ist, durch Kündigungserklärung der Beklagten vom 17.07.2017 nicht beendet worden sei und dass die Beklagte nicht berechtigt sei, vor Ablauf einer Laufzeit - ab April 1997 gerechnet - von 99 Jahren, hilfsweise 32 Jahren, hilfsweise 25 Jahren ordentlich zu kündigen. Sie begehrt ferner die Feststellung, dass sich die Beklagte mit den monatlichen Einziehungen von Sparbeiträgen in Verzug befinde. Erstinstanzlich hat die Klägerin darüber hinaus eine Verurteilung der Beklagten dahin angestrebt, die Klägerin solle das jeweilige Guthaben des Prämien Sparvertrages ab dem 01.07.2012 mit mindestens 0,5 % p.a. verzinsen und ihr die Differenz zwischen tatsächlich erfolgter niedrigerer Verzinsung und dieser Mindestverzinsung auszahlen. In zweiter Instanz begehrt die Klägerin stattdessen, die Zinsen seit Vertragsbeginn neu abzurechnen, wobei ab dem 01.07.2012 von mindestens 0,5 % p.a. Zinsen auszugehen sei und die Differenz aus dieser Abrechnung und der bislang tatsächlich erfolgten Verzinsung an die Klägerin zu zahlen, hilfsweise ihrem Sparbuch gutzuschreiben sei.

Die Klägerin und ihr Ehemann haben am 01.04.1997 mit der beklagten Sparkasse die Eröffnung eines Sparkontos und den Abschluss eines Sparvertrages „S-Prämien sparen flexibel“ vereinbart (Anlage K1 = Anlage B5). Der Vertrag beinhaltete das Recht, nach dem Tod eines Ehegatten den Vertrag auf den anderen Ehegatten umschreiben zu lassen. Monatliche Einzahlungen sollten als Dauerauftrag in Höhe von 1.500,00 DM erfolgen. Die Spareinlage sollte flexibel, zunächst mit 3,5 % verzinst werden. Am Ende eines jeden Kalenderjahres hatte die Beklagte eine verzinsliche Prämie nach Maßgabe einer Prämienstaffel zahlen, wobei die Prämienstaffel die Prämien ab dem dritten Jahr (3 %) bis zum 15. Jahr (50 %) ausgewiesen hat. Er-

gänzend sollten die AGB der Beklagten, die Bedingungen für den Sparverkehr sowie die Sonderbedingungen für den Sparverkehr gelten. Daneben überreichte die Beklagte der Klägerin einen Ausdruck der „Sonderbedingungen für das S-Prämiensparen-flexibel. Diese (Anlage K2) enthalten u.a. die Bestimmung, dass die Herabsetzung der Sparbeiträge möglich, aber eine Erhöhung ausgeschlossen sei, dass eine dreimonatige Kündigungsfrist gelte, wobei die Kündigung bewirke, dass der Sparer nach drei Monaten über den Betrag verfügen könne und eine „Nichtverfügung“ innerhalb eines Monats ab Ablauf der Kündigung bewirke, dass der Vertrag wieder fortgesetzt werde. Eine teilweise Auszahlung des Sparguthabens führe zur Beendigung des Vertrages. Die nicht rechtzeitige Erbringung der Sparraten führe nach drei Monaten zur Vertragsbeendigung.

Zunächst leisteten die Klägerin und ihr Ehemann monatlich 1.500,00 DM und reduzierten die Einzahlungen dann ab Juni 2001 auf 500,00 DM bzw. nach der Währungsumstellung 255,65 €.

Auf Initiative der Beklagten unterzeichnete die Klägerin am 21.06.2012 eine Vielzahl von Vertragsformularen der Beklagten. Anlass war, dass ihr Ehemann verstorben war. Alle Vertragsunterlagen sahen nunmehr die Klägerin als alleinige Vertragspartnerin der Beklagten vor. Die Vertragsunterlage vom 21.06.2012 zum „S-Prämiensparen flexibel“ (Anlage K4) enthielt nunmehr die Angabe, dass der Sparer monatlich, beginnend am 01.04.1997, 255,65 € einzahlen werde. Ziffer 4 enthält unter der Überschrift „Vertragsdauer“ die Angabe: „Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von 1188 Monaten abgeschlossen.“ Ein Teil der Regelungen, die 1997 in den Sonderbedingungen für das S-Prämiensparen-flexibel“ waren, sind unmittelbar im Vertragstext enthalten. Ziffer 2.1 enthält folgende Bestimmung: „Das Sparguthaben wird variabel, zunächst mit jährl. 0,300 % verzinst. Die Zinsen werden jährl. am 31.12. vergütet. Die Zinsanpassung während der Vertragslaufzeit erfolgt nach dem in der Anlage beschriebenen Verfahren.“ Die Beklagte händigte der Klägerin am 21.06.2012 ein als „Anlage zum Sparvertrag Nr. überschriebenes Blatt (Anlage K9 Vorderseite) aus, welches unter der Überschrift „Verfahren zur Zinsanpassung“ einen Referenzzinssatz benennt, der sich - mit unterschiedlicher Gewichtung - aus drei Zinssätzen für Einmonatsgeld, für Anlagen mit einer Restlaufzeit von 5 Jahren und für eine Restlaufzeit von 10 Jahren zusammensetzt und beschreibt ferner für Zinsanpassungen maßgebende Zeitpunkte und erforderliches Ausmaß der Veränderungen. Am Ende der Darstellung stehen folgende Sätze: „Die Grundverzinsung des Guthabens kann minimal auf 0,50 Prozent sinken und maximal auf 4,50 % steigen. Sofern aufgrund eines steigenden Referenzzinssatzes eine Grundverzinsung nach dem Maximalzinssatz er-

folgt, ist das Recht der Sparkasse zur Zinssenkung ausgeschlossen, solange der Referenzzinssatz nicht wieder unter seinen Wert zum Zeitpunkt der Zinsanpassung auf den Maximalzinssatz fällt. Sofern aufgrund eines sinkenden Referenzzinssatzes eine Grundverzinsung nach dem Minimalzinssatz erfolgt, ist die Sparkasse zur Zinserhöhung erst dann verpflichtet, wenn der Referenzzinssatz wieder über seinen Wert zum Zeitpunkt der Zinsanpassung auf den Minimalzinssatz steigt.“

Ziffer 3.2 des Vertragstextes lautet wie folgt: „Die am Ende des Vertrages aufgeführte Prämienstaffel ist für die gesamte Laufzeit des Vertrages fest vereinbart.“ Der Klägerin wurde bei Unterzeichnung ein Blatt (Anlage K9 Rückseite) ausgehändigt, welches im Briefkopf die Vertragsnummer der Klägerin benennt und dann unter der Überschrift „3.2 Prämie“ unter dem einleitenden Satzanfang „Die Prämie (siehe Ziffer 3 der Vertragsbedingungen) beträgt nach Ablauf von“ eine Prämienstaffel enthält. Die ausgewiesenen Prämien entsprechen bis zum 15. Jahr der Staffel aus dem Vertrag vom 01.04.1997. Danach folgen 17 Zeilen, in denen für jedes Jahr bis zum 32. Jahr die Prämie mit 50 % benannt wird.

Als Vertragsbestandteile werden im Vertrag im Übrigen die Bedingungen für den Sparverehr und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten bezeichnet. Ergänzend gelten „die ausgehändigten Sonderbedingungen“. Die Bedingungen für den Sparverkehr sind in der Fassung von Dezember 2001 von den Parteien in den Rechtsstreit eingeführt worden (Anlage B7); dem Vortrag der Beklagten ist zu entnehmen, dass die AGB der Beklagten den AGB-Sparkassen entsprochen haben.

Am 11.01.2013 legte die Klägerin das Sparbuch der Beklagten vor. Diese trug die seit der letzten Vorlage am 03.01.2012 geleisteten Einzahlungen, die unstreitig von der Beklagten per Dauerauftrag gezahlt wurden, nach, wobei zwischen die Eintragung vom 16.04.2012 und 15.05.2012 der Text gedruckt wurde: „11.01.2013 ... Zinssatz ab 15.04.2012 0,300 p.a.“ Für den 28.12.2012 trug die Beklagte eine als „Zins1“ bezeichnete Gutschrift in Höhe von 291,23 € sowie eine Prämienzahlung („S-PR1“) in Höhe von 1.533,90 € ein. Die Klägerin legte auch jeweils im Januar der Jahre 2014, 2015 und 2016 sowie im April 2017 das Sparbuch vor, wobei entsprechende Eintragungen sowohl zu geänderten Zinssätzen - bis hinab zu 0,001 % ab 15.07.2016 - als auch zu Zins- und Prämiegutschriften erfolgten (vgl. Anlage K 10).

Mit Schreiben vom 17.07.2017 erklärte die Beklagte gegenüber der Klägerin die Kündigung des Sparvertrages zum 31.10.2017. Die Klägerin widersprach unter Verweis auf die Regelung zur Laufzeit von 1.188 Monaten der Kündigung. Am 21.11.2017 wurden im Sparbuch Zinsen für 2017 in Höhe von 0,90 € sowie eine Prämie in Höhe von 1.129,33 € (Prämie in Höhe von 1.533,90 € abzüglich 383,48 € Kapitalertragssteuer abzüglich 21,09 € Solidaritätszuschlag)

gutgeschrieben. Ab dem 01.11.2017 ließ die Beklagte eine weitere Besparung weder durch den zuvor ausgeführten Dauerauftrag noch durch manuelle Einzahlungen zu.

Mit Schreiben vom 01.02.2018 (Anlage K11) teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass ihr aufgefallen sei, dass die Grundverzinsung nach dem Vertragstext nicht unter 0,5 % sinken könne, sie aber nur geringere Zinsgutschriften erhalten habe. Sie forderte die Beklagte auf, ihr die Differenz auf dem Prämiensparkonto gutzuschreiben. Im März 2018 erhob sie Klage. Hinsichtlich des weiteren erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes wird auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

Das Landgericht Zwickau hat die Klage abgewiesen. Der zwischen den Parteien bestehende Sparvertrag sei unbefristet gewesen, so dass die Sparkasse ihn gemäß § 488 Abs. 3 BGB mit der Kündigungserklärung vom 17.07.2017 unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist habe kündigen können. Auch wenn die am 21.06.2012 ausgestellte neue Vertragsurkunde eine Laufzeit von 99 Jahren ausgewiesen habe, habe die Klägerin nicht bewiesen, dass eine Laufzeit zwischen den Parteien vereinbart worden sei. Die Bestimmung, dass der Vertrag eine Laufzeit von 1.188 Monaten habe, sei nicht so eindeutig, dass er nicht einer Auslegung zugänglich sei. Der als Zeuge vernommene Mitarbeiter der Beklagten habe glaubhaft bekundet, dass Anlass für die Neuausfertigung der Vertragsurkunde nur die Umschreibung des Sparvertrages und anderer Verträge nach dem Versterben des Ehemanns der Klägerin gewesen sei. Eine Laufzeit von 99 Jahren sei weder besprochen noch gewollt gewesen, so dass es insoweit an einem Geschäftswillen der Parteien gefehlt habe. Die weitere Mitarbeiterin der Beklagten habe angegeben, dass das System der Beklagten umgestellt worden sei und ab 2011 oder 2012 die Vorgabe bestanden habe, Verträge mit einer unbefristeten Laufzeit mit einer Laufzeit auszufüllen; dies habe bei „Altverträgen“ zu der Angabe einer Höchstlaufzeit von 99 Jahren geführt. Demzufolge sei das Landgericht davon überzeugt, dass es sich bei der Angabe von 1.188 Monaten nicht um eine Mindestlaufzeitvereinbarung, sondern um die Vereinbarung einer „Höchstlaufzeit“ handele. Bei der Erforschung des Regelungsgehalts sei der wirkliche Wille der Erklärenden unter Berücksichtigung der Interessenlage, des Zwecks der Abrede und der Begleitumstände zu ermitteln, wobei es auf die hinter dem Computersystem stehenden Menschen ankomme und auch die von einem Computersystem abgegebenen Willenserklärungen nach dem Empfängerhorizont nach Maßgabe von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte auszulegen seien. Da man bei Abschluss der Vereinbarung vom 21.06.2012 nicht über die Laufzeit gesprochen habe, habe ein Wille gefehlt, den Ursprungsvertrag nachträglich mit einer Laufzeit von 99 Jahren zu versehen. Eine solche

Vereinbarung habe auch nicht der Interessenlage der Beklagten entsprochen. Auch die Klägerin habe dies offensichtlich nicht gewollt, da sie dann ein Lebensalter von 154 Jahren hätte erreichen müssen, um das Vertragsende zu erleben. Daher habe es keine Kündigungsbeschränkung über den Zeitpunkt des Erreichens der höchsten Prämienstufe nach 15 Jahren hinaus gegeben. Ein daher lediglich erforderlicher sachlicher Grund für die Kündigung habe vorgelegen, da Sparverträge mit dem vereinbarten Zinsversprechen und den Prämienzahlungen wirtschaftlich nicht mehr zu erfüllen seien. Auch eine Nachverzinsung könne die Klägerin nicht verlangen. Auch wenn der Wortlaut der Anlage zum Sparvertrag vom 21.06.2012 eine Grundverzinsung von mindestens 0,5 % ausweise, sei das Gericht davon überzeugt, dass dies von den Parteien nicht gewollt gewesen sei. Sowohl die Klägerin als auch der Zeuge Wenefeld hätten angegeben, über eine Grundverzinsung nicht gesprochen zu haben. Die Grundverzinsung von 0,5 % stehe im Widerspruch zu der Angabe einer anfänglichen Verzinsung von 0,3 %, so dass ein Dissens mit der Folge vorliege, dass es bei der ursprünglichen Vereinbarung aus dem Jahr 1997 verbleibe, die keine Grundverzinsung vorsehe. Nur das in der Anlage beschriebene Verfahren zur Zinsanpassung sei wirksam zu Stande gekommen.

Mit ihrer Berufung macht die Klägerin zum einen geltend, dass das Landgericht den Änderungsvertrag aus dem Jahre 2012 fehlerhaft ausgelegt habe. Zum anderen macht sie - teilweise klageerweiternd - Auskunfts-, Zahlungs- und hilfsweise Gutschriftsansprüche geltend, weil die Beklagte nicht nur die bereits erstinstanzlich im Streit befindliche Mindestverzinsungsklausel im Zuge der Zinsgutschriften seit Mitte 2012 außer Acht gelassen habe, sondern auch, weil die Beklagte die Zinsanpassungen bereits seit 1997 fehlerhaft vorgenommen habe.

Die Vereinbarung einer Laufzeit von 1.188 Monaten sei eindeutig und lasse keinen Auslegungsspielraum zu. Ein etwaiger geheimer Vorbehalt der Beklagten sei unbeachtlich. Die Umdeutung, die das Landgericht vorgenommen habe, sei bei einer hier vorliegenden AGB-Klausel unzulässig. Hinzu komme, dass es sich bei der Laufzeitangabe um eine Pflichtangabe nach § 492 BGB i.V.m. Art. 247 EGBGB § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 6 EGBGB i.d. seit dem 04.08.2011 geltenden Fassung gehandelt habe. Verpflichtungen über eine Laufzeit von 100 Jahren seien auch nicht außergewöhnlich, was entsprechend lang laufende US-amerikanische Unternehmensanleihen und Staatsanleihen diverser Staaten zeigten. Das Alter der Klägerin sei kein Gegenargument, da die Klägerin beabsichtige, den Vertrag im Wege der Erbfolge auf die nächste Generation zu übertragen, wenn sie nicht aus wirtschaftlichen Gründen selbst auf das Guthaben zugreifen müsse. Es werde im Übrigen bestritten, dass das Computersystem es unvermeidbar gemacht habe, eine Laufzeit in den Vertragstext aufzunehmen.

Die Mitarbeiter der Beklagte hätten zudem die Angabe leicht handschriftlich durch einen Zusatz klarstellen können, wenn anderes als die Laufzeit gemeint gewesen wäre. Jedenfalls beinhalte hilfsweise die Zinsstaffel über 32 Jahre zumindest die konkludente Vereinbarung einer Laufzeit über 32 Jahre. Ein sachlicher Grund für die Kündigung bestehe gleichfalls nicht. Auf den Kündigungsgrund nach § 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen könne sich die Beklagte nicht berufen, weil diese der Beklagten nicht bekannt gemacht worden sei; jedenfalls sei die Änderungsfassung nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 05.05.2015 (XI ZR 214/14) zur früheren Fassung nicht Vertragsbestandteil geworden.

Auch die Auffassung des Landgerichts zum Mindestzins trage nicht, da es sich bei der Angabe des Mindestzinses um eine konkretisierende Ergänzung handele.

Hinsichtlich des Vortrags der Klägerin zur Klageänderung wird auf die Darstellung im Zwischenurteil des Senats vom 21.11.2019 Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 20.08.2019 hat die Klägerin zudem ergänzend ein Privatgutachten des Kreditsachverständigen Hink vorgelegt und behauptet, bei korrekter Verzinsung ergebe sich eine Zinsdifferenz zum 28.12.2018 in Höhe von 9.835,01 €.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen,

a) dass der Prämiensparvertrag Nr. \_\_\_\_\_ durch die Kündigungserklärung der Beklagten vom 17.07.2017 nicht zum 31.10.2017 beendet worden sei,

b) dass der mit der Beklagten abgeschlossene Prämiensparvertrag Nr. \_\_\_\_\_ durch ordentliche Kündigung nicht vor dem 31.03.2096, hilfsweise 31.03.2029, hilfsweise 31.03.2022 beendet werden kann,

c) dass sich die Beklagte ab dem 01.11.2017 mit der monatlichen Abbuchung der Sparbeiträge von 255,65 € für den Sparvertrag \_\_\_\_\_ in Verzug befindet und

2. unter Abänderung des bisherigen Antrags, wonach die Beklagte verurteilt werden sollte, an die Klägerin ab 01.07.2012 das jeweilige Guthaben des Prämiensparvertrages Nr. \_\_\_\_\_ mit mindestens 0,5 % p.a. zu verzinsen und über die Differenz zwischen der tatsächlich erfolgten niedrigeren Verzinsung und der Mindestverzinsung

gegenüber der Klägerin abzurechnen und den Differenzbetrag auszuführen, klageerweiternd die Beklagte nunmehr zu verurteilen, gegenüber der Klägerin

a) über die Zinsen des Prämienparvertrages Nr. \_\_\_\_\_ seit Vertragsbeginn neu abzurechnen und

b) die Differenz zwischen der geschuldeten und tatsächlich erfolgten niedrigeren Verzinsung an sie auszuführen, wobei ab 01.07.2012 das jeweilige Guthaben des Prämienparvertrages Nr. \_\_\_\_\_ gegenüber der Klägerin mit mindestens 0,5 % p.a. zu verzinsen ist.

sowie hilfsweise zu den Anträgen zu 2 a) und b)

die Beklagte zu verurteilen, an sie ab dem 21.06.2012 zu wenig gezahlte Zinsen in Höhe von 9.003,88 € dem Prämienparvertrag Nr. \_\_\_\_\_ als Guthaben gutzuschreiben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung. Es habe bei Unterzeichnung der Urkunde vom 21.06.2012 kein Geschäftswille bestanden, mehr als den Gläubigerwechsel zu dokumentieren. Sie verweist hinsichtlich der Kündbarkeit des Ursprungsvertrags zwischen den Parteien auf die den Parteien bekannte Rechtsprechung des Senats sowie auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14.05.2019 (XI ZR 345/18). Nach Erreichen der höchsten Prämienstufe im 15. Sparjahr habe die Beklagte den Vertrag kündigen können. Die Klägerin könne sich nicht darauf berufen, dass die ursprünglichen AGB Sparkassen und die Neufassung der Nummer 26 Abs. 1 AGB Sparkassen dieser nicht bekannt gemacht worden sei, da es sich insoweit um verspäteten neuen Sachvortrag handele. Der Umstand, dass in dem Vertragsänderungsvertrag als Platzhalter symbolisch 1.188 Monate aus EDV-bedingten Gründen eingebracht worden seien, sei weder von der Klägerin noch von dem Kundenberater der Beklagten realisiert worden. Auch hinsichtlich der Vereinbarung der Zinsuntergrenze in der Anlage K9 habe kein Rechtsbindungswille der Parteien bestanden. Die Formulierungen der Anlage seien für ein anderes Produkt der Beklagten mit Namen „S-Prämien sparen flexibel 2009“ gedacht gewesen. Die Anlage sei irrtümlich vom Computersystem ausgeworfen worden und habe mit

dem streitgegenständlichen Vertrag nichts zu tun. Auch die tabellarische Darstellung der Prämien über 32 Jahre sei nur irrtümlich als Bestandteil eines anderen Vertragsmodells den Unterlagen am 21.06.2012 beigelegt worden. Sie tritt umfassend der Klageänderung entgegen.

Der Senat hat mit Zwischenurteil vom 21.11.2019, auf welches Bezug genommen wird, den Antrag zu Ziffer 2a für unzulässig erklärt, soweit auch eine Abrechnung der Zinsen für den Zeitraum bis zum 30.06.2012 und für den Zeitraum ab dem 01.07.2012 eine Abrechnung unter Zugrundelegung anderer Parameter als eines Mindestzinseszinses von 0,5 % begehrt wird. Ferner hat er den Antrag zu Ziffer 2b als unzulässig erklärt, soweit eine Auszahlung zusätzlicher Zinsen für den Zeitraum bis zum 30.06.2012 und für den Zeitraum ab dem 01.07.2012 von mehr als 0,5 % abzüglich bereits gutgeschriebener Zinsen begehrt wird. Der Hilfsantrag wurde für unzulässig erklärt, soweit das Verlangen einer Gutschrift von 9.003,88 € darauf gestützt wird, dass nicht nur eine Mindestverzinsung von 0,5 % unberücksichtigt geblieben ist, sondern auch darauf, dass die Zinsanpassungen nicht in einer den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entsprechenden Weise vorgenommen worden seien. Ferner hat der Senat durch Beschluss vom 21.11.2019 Hinweise erteilt.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass entgegen der Auffassung des Senats im Zwischenurteil die Frage eines höheren Zinseszinses als 0,5 % ab dem 01.07.2012 bereits im erstinstanzlichen Klagevorbringen durch die Verwendung des Wortes „mindestens“ enthalten gewesen sei. Lege man ab dem 21.06.2012 eine feste Verzinsung von 0,5 % p.a. zu Grunde, ergebe sich bis zum 01.01.2020 eine Zinsdifferenz von 4.703,17 € und von weiteren 116,00 € bis zum 12.03.2020. Die Beklagte erhebt auch insoweit ausdrücklich die Einrede der Verjährung.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [Name] und [Name]

Der Senat hatte zudem den von der Klägerin erstmals mit Schriftsatz vom 04.03.2020 benannten Zeugen [Name] unter der von der Beklagten benannten Anschrift zur mündlichen Verhandlung vom 12.03.2020 geladen. Am 10.03.2020 teilte die Beklagte mit, dass sich der Zeuge [Name] im außereuropäischen Ausland im Urlaub befinde. Der Zeuge ist nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen. Im Hinblick auf den erstmaligen Antrag der Beklagten im Schriftsatz vom 04.03.2020, ihr Vorstandsmitglied [Name] als Zeugen zu vernehmen, hat der Senat dessen persönliches Erscheinen angeordnet. Mit Schriftsatz vom 10.03.2020 hat die Beklagte dessen Vernehmung als Partei beantragt. [Name] ist - nach Angabe der Beklagten wegen einer Erkrankung - zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen.

Beim 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden ist eine Musterfeststellungsklage gegen die Beklagte anhängig, die sich mit Fragen der Wirksamkeit von Zinsanpassungsklauseln ohne Regelung der konkreten Zinsanpassung, der im Wege der Vertragsergänzung heranzuziehenden Referenzzinssätze sowie - indirekt - Fragen der Verjährung und Verwirkung von Zinsansprüchen befasst (5 MK 1/20). Die Parteien haben nicht mitgeteilt, dass die Klägerin bis zur Verkündung dieser Entscheidung in dem vorgenannten Verfahren einen Anspruch in das Klagerregister habe eintragen lassen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes sowie der Ergebnisse der Beweisaufnahmen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

## **B.**

Nachdem der Senat die zweitinstanzliche Klageerweiterung der Klägerin durch Zwischenurteil vom 21.11.2019 als unzulässig zurückgewiesen hat, hat die Berufung der Klägerin im übrigen teilweise Erfolg.

### **I.**

Das Verfahren ist nicht nach § 613 Abs. 2 ZPO auszusetzen. Dabei kann dahinstehen, ob die hier anhängige Klage die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der bei dem 5. Zivilsenat unter dem Aktenzeichen 5 MK 1/20 anhängigen Musterfeststellungsklage gegen die Beklagte betrifft. Entscheidend ist, dass bis zur Verkündung dieser Entscheidung (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 12.02.2020, VII ZR 55/19) keine der Parteien mitgeteilt hat, dass die Klägerin einen Anspruch oder ein von den Feststellungszielen abhängiges Rechtsverhältnis gemäß § 608 Abs. 1 ZPO zur Eintragung in das Klagerregister angemeldet hat. Die Aussetzung nach § 613 Abs. 2 ZPO hat nur zu erfolgen, wenn das Gericht von einer der Parteien über eine derartige Anmeldung unterrichtet wird (vgl. Zöller/G. Vollkommer, ZPO, 33. Aufl., Rn. 7 zu § 613). Der Senat kann von sich aus keine Auskunft über eine Anmeldung der Klägerin vom Bundesamt für Justiz erlangen, da dieses Recht in § 609 Abs. 5 und 6 ZPO allein für den 5. Zivilsenat des OLG Dresden als Gericht der Musterfeststellungsklage und die Parteien vorgesehen ist (Schneider, BB 2018, 1986 [1994]; BLHAG/Schmidt, ZPO, 78. Aufl., Rn. 8 zu § 613).

## II.

Hinsichtlich der Unzulässigkeit der Klageerweiterung, des Umfangs der Unzulässigkeit und der Gründe hierzu wird auf das Zwischenurteil vom 21.11.2019 Bezug genommen. Soweit die Klägerin noch nach Erlass des Zwischenurteils jedenfalls an Teilen der Klageerweiterung festhalten und den Senat von der Unrichtigkeit seiner Entscheidung überzeugen will, verkennt sie, dass der Senat gemäß § 318 ZPO an sein Zwischenurteil gebunden ist.

## III.

Die Kündigungserklärung der beklagten Sparkasse vom 17.07.2017 war unwirksam und hat nicht zur Beendigung des zwischen den Parteien bestehenden Prämiensparvertrages zum 31.10.2017 geführt.

1. Der Prämiensparvertrag unterliegt dem Recht der unregelmäßigen Verwahrung. Ein Kündigungsrecht gemäß § 489 BGB besteht für die Beklagte daher nicht.
- 1.1 Maßgeblich für die Einordnung eines Sparvertrages als Darlehensvertrag oder Vertrag der unregelmäßigen Verwahrung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allein das vertragliche Pflichtenprogramm. Es kommt weder darauf an, von wem die Initiative zum Vertragsschluss ausgeht, noch darauf, welche Seite ein überwiegendes Interesse an der Überlassung des Geldes hat. Diese Kriterien ermöglichen keine klare Abgrenzung. Entscheidend ist, inwieweit die Überlassung des Geldes an ein Kreditinteresse geknüpft ist. Voraussetzung für einen unregelmäßigen Verwahrungvertrag gemäß § 700 Abs. 1 S. 1 BGB ist die Hinterlegung vertretbarer Sachen in der Art, dass das Eigentum auf den Verwahrer übergeht und dieser verpflichtet ist, Sachen in gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren. Insoweit ist der unregelmäßige Verwahrungvertrag im Grundsatz einseitig verpflichtend. Der Hinterleger geht keine Verpflichtung zur Hinterlegung ein; ihm kommt es in der Regel in erster Linie auf eine sichere Aufbewahrung der überlassenen Sache und daneben auf die jederzeitige Verfügbarkeit darüber an. Eine unregelmäßige Verjährung scheidet daher aus, wenn der Sparer zur Erbringung der Spareinlage verpflichtet ist, da die Verpflichtung, einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen, gemäß § 488 Abs. 1 S. 1 BGB die vertragstypische Pflicht des Darlehensgebers bei einem Darlehensvertrag ist. Nach dieser Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil

vom 14.05.2019, XI ZR 345/18), der sich der Senat vollumfänglich anschließt, ist bei der Ermittlung, ob der Sparer zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet ist, zunächst auf den Wortlaut des Vertrages abzustellen. Dabei ist beachten, dass auch die Formulierung „Wir werden monatlich ... € einzahlen“ eine derartige Verpflichtung noch nicht enthält. Auch wenn die Sparkasse im Einlagegeschäft typischerweise ein Interesse daran habe, sich über die Einlagen ihrer Kunden zu refinanzieren, korrespondiert damit keine Verpflichtung des Sparerers zur Erbringung von Sparbeiträgen, weil er typischerweise weder von der Sparkasse klageweise auf deren Erbringung in Anspruch genommen werden soll noch bereit ist, wegen schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig erbrachter Sparbeiträge gemäß § 280 ff. BGB auf Schadensersatz zu haften.

- 1.2 Hieran gemessen handelt es sich bei dem zwischen den Parteien zustande gekommenen Sparvertrag sowohl in der Ausgangsfassung aus dem Jahr 1997 als auch nach dem Wortlaut der Änderungsfassung aus dem Jahr 2012 um einen dem Recht der unregelmäßigen Verwahrung und nicht um einen dem Darlehensrecht unterliegenden Vertrag. Weder die Formulierung „Sie zahlen monatlich ab 01.04.1997 den Betrag von 1.500,00 DM“ noch die Formulierung „Der Sparer wird monatlich beginnend am 01.04.1997 Sparbeiträge zu 255,65 € auf das oben genannte Sparkonto einzahlen“ enthält eine einklagbare Verpflichtung des Kunden der Sparkasse, auch wenn hier - anders als in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall - die Sparer jedenfalls nach dem Ausgangsvertrag nicht berechtigt waren, einen über der Sparrate liegenden Betrag sofort wieder zu entnehmen und auch wenn nach dem Wortlaut von Ziffer 7.4 des Vertrages in der Fassung aus dem Jahr 2012 eine Entnahme eines Teils eines Guthabens die beklagte Sparkasse zur Geltendmachung einer Vorfälligkeitsentschädigung und Vorschusszinsen berechtigen soll (eingeschränkt Ziffer 4 der Sonderbedingungen für das S-Prämiensparen mit Stand 06/95 [Anlage K2]: nur Recht auf Vorschusszinsen). Die Annahme einer derartigen Einzahlungsverpflichtung der Sparer entspräche nicht den Grundsätzen einer beidseitig interessengerechten Vertragsauslegung. Die Regelung zur Teilentnahme kann sich bei interessengerechter Auslegung nur darauf beziehen, dass durch die Beendigung des Vertrages durch Teilentnahme des Guthabens die Kündigungsfrist von drei Monaten unterlaufen wird; Vorschusszinsen und die Vorfälligkeitsentschädigung sollen sich ersichtlich nur darauf beziehen, dass die Sparkasse gegenüber der Beachtung der Kündigungsfrist um maximal drei Monate früher eine Auszahlung vornimmt. Auch Ziffer 8 des Vertragstextes vom 21.06.2012 spricht gegen eine Verpflichtung des Kunden zur Erbringung der Einzahlung, da die Klausel nur mittelbar Druck zur Fortsetzung der Einzahlung aus-

übt, indem sie für den Fall der Nichterbringung der vereinbarten Sparbeiträge für die Dauer von drei Monaten eine Unterbrechung des Vertrages mit der Folge anordnet, dass danach keine Einzahlungen mehr möglich seien. Die Klausel begründet aber kein Recht der Sparkasse, ausstehende Raten ggf. auch klageweise einfordern zu dürfen.

1.3 Auf eine unregelmäßige Verwahrung nach § 700 BGB finden die §§ 488 Abs. 3, 489, 460 BGB keine Anwendung; das Kündigungsrecht des Verwahrers richtet sich in erster Linie nach der getroffenen Vereinbarung und im Übrigen nach § 700 Abs. 1 S. 3, § 696 BGB (BGH, Urteil vom 14.05.2019, XI ZR 345/18, Rn. 40).

2. Die Beklagte konnte den Vertrag am 17.07.2017 nicht nach Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen kündigen.

2.1 Nach dieser Regelung kann die Sparkasse bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes die Sparverträge kündigen, soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind. Diese Allgemeine Geschäftsbedingung, gerichtet auf die Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige, umfasst auch die Kündigung eines einzelnen Sparvertrages (BGH, Urteil vom 14.05.2019, XI ZR 345/18, Rn. 35).

Die Parteien haben jedoch im Rahmen einer Vertragsänderung am 21.06.2012 eine Laufzeit von 1.188 Monaten (99 Jahren) vereinbart, wobei der Regelung in Ziffer 1.1 des Vertragstextes zu entnehmen ist, dass die Laufzeit ab dem 01.04.1997 zu berechnen ist.

2.1.1 Der Ausgangsvertrag der Klägerin und ihres verstorbenen Ehemannes mit der Beklagten vom 01.04.1997 enthielt noch keine Laufzeitbestimmung, die über den Zeitraum der ursprünglichen Zinsstaffel von 15 Jahren hinausgegangen wäre (vgl. zu einem ähnlichen Sachverhalt BGH, Urteil vom 14.05.2019, XI ZR 345/18, Rn. 38 ff). Dies wird von der Klägerin in zweiter Instanz angesichts vorgenannter Entscheidung auch nicht mehr geltend gemacht.

2.1.2 Ziffer 4 des am 21.06.2012 unstreitig von der Klägerin und von einem Vertreter der Beklagten unterzeichneten Vertragstextes enthält jedoch die Bestimmung einer Laufzeit des Vertrages von 1.188 Monaten (99 Jahren). Der Begriff „Laufzeit“ ist ein-

deutig. Hiermit wird die Gültigkeitsdauer eines Vertrages benannt, vgl. beispielsweise Art 247 § 3 Abs. 1 Nr. 6 EGBGB. Auch Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen verwendet den Begriff „Laufzeit“ in diesem Sinn. Die in dem Vertrag unter Ziffer 7.6 enthaltene weitere Regelung, dass „nach Laufzeitende“ das Sparguthaben als Spareinlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist weitergeführt werde, spricht ebenfalls dafür, dass mit der Angabe von 1.188 Monaten in Ziffer 4 die Vertragslaufzeit des Prämien-sparvertrages geregelt ist, da klar mitgeteilt wird, was bei Ende dieser Laufzeit geschieht.

2.1.3 Der Umstand, dass die der Klägerin am gleichen Tag übergebene weitere Unterlage, die als „Anlage zum Sparvertrag Nr. \_\_\_\_\_“ überschrieben ist, eine Prämienstaffel enthält, die nur für 32 Jahre die Höhe des prozentualen Anteils der jeweiligen Prämie an den Einzahlungen des Jahres angibt, führt nicht zu einem anderem Ergebnis.

Soweit die Beklagte zwischenzeitlich bestreitet, dass die Anlage K9 (Rückseite) Bestandteil des Vertrages vom 21.06.2012 ist, weil sich der Zeuge \_\_\_\_\_ nicht an diesen Ausdruck erinnern konnte und weil sie der Ansicht ist, dieses Blatt sei von dem Computersystem „irrtümlich“ ausgedruckt worden, ist der Senat in Würdigung des gesamten Akteninhalts davon überzeugt, dass die Klägerin von der Beklagten am Tag der Unterzeichnung des Vertrags vom 21.06.2012 auch diese Anlage ausgehändigt erhalten hat und dies auch nach der Konstruktion des Computersystems so vorgesehen war. Die Anlage trägt den Briefkopf der Beklagten und benennt die laufende Nummer des Sparvertrages der Klägerin. Der Inhalt des Textes korrespondiert mit der Vertragstext der Vertragsurkunde vom 21.06.2012. Diese sieht in Ziffer 3.2 ausdrücklich eine Zinsstaffel „am Ende des Vertrages“ vor; das Vertragsende enthält keine andere Staffel als das von der Klägerin vorgelegte Blatt. Auch der vom Senat vernommene Zeuge \_\_\_\_\_ hat die Anlage als zum Vertrag zugehörig angesehen. Er hat zwar angegeben, diese beim Ausdruck nicht wahrgenommen zu haben und dass ihm eine Prämienstaffel von 32 Jahren nicht bekannt gewesen sei. Er hat aber auch ausgeführt, sich auf das System verlassen zu haben und hat keine Zweifel daran erkennen lassen, dass diese Seite zu denjenigen gehörte, die er mit dem System ausgedruckt und der Klägerin übergeben hat.

Zwar ist verwunderlich, dass die Prämienstaffel nur für 32 Jahre die Höhe der Prämie ausweist und keine Angabe dazu enthält, ob und gegebenenfalls wie hoch eine

Prämie zwischen dem 33. und dem 99. Jahr der Laufzeit ist. Dem Senat ist aus einem anderen Verfahren (vgl. Urteil des Senats vom 21.11.2019, 8 U 1770/18, derzeit beim Bundesgerichtshof anhängig unter XII ZR 135/19) bekannt, dass dort die Prämienstaffel mit der vereinbarten Laufzeit übereingestimmt hat (1.188 Monate mit einer Prämienstaffel über 99 Jahre). Der Umstand, dass die Prämienstaffel nach 32 Jahren endet, lässt jedoch nicht den Schluss zu, dass überhaupt keine Laufzeit oder eine geringere Laufzeit als 99 Jahre vereinbart sein sollte. Ob das Ende der Zinsstaffel mit dem Erreichen des 32. Jahres in Zusammenschau mit Ziffer 3.2 des Vertrages zu der Vertragsauslegung führt, dass ab dem 33. Jahr von der Beklagten keine Prämien mehr zu entrichten sind oder ob im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die Höhe der Prämien für die Folgejahre zu bestimmen ist, braucht der Senat in diesem Verfahren nicht zu entscheiden.

2.1.4 Bei Ziffer 4 des streitgegenständlichen Vertrages einschließlich der in die Leerzeile eingesetzten Formulierung „1188 Monate“ handelt es sich um eine von der Beklagten gestellte Allgemeine Vertragsbedingung. Unstreitig ist das Befüllen der Leerstelle mit „1188 Monate“ nicht zwischen den Parteien individuell ausgehandelt worden. Die Zeugen haben angegeben, dass sie diese Zahl dann in den Vertragstext eingesetzt haben, wenn der Ausgangsvertrag, der mit einem Neuausdruck des Vertrages ersetzt werden sollte, keine feste Laufzeitangabe enthalten hat. Damit ist die Klausel beklagtenseits zur vielfachen Verwendung vorformuliert, auch gerade für die Umschreibung von Altverträgen. Allein der Umstand, dass auch eine andere Zahl in das Vertragsformular hätte eingesetzt werden können, steht dem nicht entgegen. Ob der gesamte Satz für bestimmte Vorgänge ausgefüllt gedruckt wird und ihm aufgrund der Unterstreichung anzusehen ist, dass hier eine Leerstelle ausgefüllt wurde, oder ob ohne die Unterstreichung noch deutlicher der Eindruck einer Vorformulierung hervorgehoben worden wäre, spielt für die Einordnung als Allgemeine Geschäftsbedingung keine Rolle. Dem Senat ist im Übrigen auch wegen des vor dem Senat anhängigen gewesenen Verfahrens 8 U 1770/18 bekannt, dass die Beklagte diese Formulierung - auch mit der Angabe 1.188 Monate - mehrfach verwendet hat.

2.1.5 Eine Allgemeine Geschäftsbedingung wird bereits dann Vertragsinhalt, wenn die Möglichkeit für den Vertragspartner (Verbraucher) bestanden hat, von der Klausel Kenntnis zu nehmen (§ 305 BGB). Der Umstand, dass die Klägerin unstreitig bei Vertragsschluss tatsächlich keine Kenntnis davon genommen hat, ist unerheblich.

2.1.6

Selbst wenn man annehmen würde, dass darin, dass die Prämienstaffel nach der Anlage nur 32 Jahre benennt, während der Vertrag eine Laufzeit von 99 Jahren angibt, eine Unklarheit läge, so führte die Unklarheitenregelung des § 305c Abs. 2 BGB dazu, dass von der längeren Laufzeit von 99 Jahren auszugehen ist. Denn die Vereinbarung einer längeren Laufzeit gegenüber einer kürzeren Laufzeit hat nur für die Sparkasse, nicht aber für deren Kunden Nachteile, so dass die kundenfreundlichste Auslegung dazu führt, von der längeren Laufzeit auszugehen. So schließt die Vereinbarung einer Laufzeit nur für die Sparkasse die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung während der Laufzeitdauer aus, während die speziellere Regelung zu den Kündigungsfristen für den Sparer in Ziffer 7.1 des Sparvertrages - die Ziffer 26 AGB-Sparkassen hinsichtlich der Vertragsbeendigungsmöglichkeiten des Kunden vorgeht - diesem immer die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten belässt. Allein der Umstand, dass bei einer längeren Laufzeit die Zeitdauer, in der der Sparer den Zugriff auf sein Vermögen nur nach drei Monaten nach einer Kündigung erhält, länger ist, ist gegenüber dem Vorteil des Ausschlusses des ordentlichen Kündigungsrechts des Vertragspartners derart marginal, dass die längere Laufzeit die kundenfreundlichere Auslegung beinhaltet. Dass Ziffer 7.1 allein ein Kündigungsrecht des Kunden, nicht aber der Sparkasse behandelt, wird unten näher unter Ziffer 3 behandelt.

2.1.7

Die Beklagte hat ihre Behauptung, es habe am 21.06.2012 ein gemeinsamer Wille der Parteien bestanden, wonach die Klausel, mit der eine feste Laufzeit von 99 Jahren vereinbart wurde, keine Wirkung entfalten solle, nicht bewiesen.

2.1.7.1

Steht ein übereinstimmender Wille der Parteien in einer Vereinbarung fest, geht dieser allerdings sogar einem eindeutigen Wortlaut vor.

Anders liegt der Sachverhalt jedoch, wenn nur eine Partei einseitig eine bestimmte Vorstellung hinsichtlich des zu vereinbarenden Vertragsinhaltes hat. Dieser wird nur dann Vertragsinhalt, wenn der andere Teil den wirklichen Willen seines Vertragspartners kennt und in Kenntnis dieses Willens den Vertrag abschließt.

2.1.7.2

Zwar lässt sich dem Protokoll der informatorischen Anhörung der Klägerin in erster Instanz entnehmen, dass sie selbst davon ausgegangen ist, dass bei der Neuausfertigung der von ihr gemeinsam mit ihrem Ehemann abgeschlossenen Ver-

träge am 21.06.2012 „alles bleibt wie es war“, und dass sie sich den Vertragstext nicht durchgelesen hat. Weiter hat sie - wie auch der in erster und zweiter Instanz vernommene Zeuge Winefeld - angegeben, dass über eine Laufzeit nicht gesprochen worden ist. Abweichende Angaben hat die Klägerin, die an der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 26.09.2019 teilgenommen hat, auch in zweiter Instanz nicht getätigt. Hieraus kann auch der Schluss gezogen werden, dass die Klägerin der Auffassung war, dass - abgesehen von dem Umstand, dass nunmehr sie allein ohne ihren zwischenzeitlich verstorbenen Ehepartner Vertragspartnerin der Beklagten sein sollte - der Vertrag mit seinem ursprünglichen Inhalt fortgesetzt werde. Hieraus kann aber nicht geschlossen werden, dass die Klägerin einen positiven Willen dahingehend hatte, dass eine Laufzeit des Vertrages nicht vereinbart werden sollte oder dass der Inhalt sämtlicher ihr an diesem Tag vorgelegten Vertragstexte - nach den erstinstanzlichen Angaben des Zeugen insgesamt ca. 50 Seiten - vollständig bedeutungslos sein sollte.

Im Einklang mit den Bekundungen der Zeugen war die Frage der Laufzeit in den mündlichen Gesprächen von 2012 nicht thematisiert worden. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Klägerin am 21.06.2012 irgendeinen Willen oder eine Meinung zur Frage einer Laufzeit des Vertrages gebildet hat. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass die Klägerin die positive Vorstellung davon hatte, dass der bisherige Vertrag keine Laufzeit oder nur eine Laufzeit im Umfang der Prämienstaffel von bis dahin 15 Jahren hatte und dies beibehalten werden sollte. Auch ist nicht ersichtlich, dass ihr bewusst war, dass im Juni 2012 die Zeitspanne der ursprünglichen Prämienstaffel von 15 Jahren gerade abgelaufen und aus dem ursprünglichen Vertrag nicht - oder jedenfalls nicht ohne ergänzende Vertragsauslegung - ersichtlich war, welche Prämie künftig von der Beklagten zu entrichten war. Es liegt vielmehr nahe, dass sie sich über all diese Fragen keine Gedanken gemacht hat und sie lediglich annahm, der Vertragsinhalt der neuen Urkunden werde keinen von den früheren Abreden abweichenden Inhalt aufweisen.

Soweit das Landgericht in seiner Würdigung des Parteiwillens davon ausgeht, dass es fern läge, dass die Klägerin den Abschluss eines Vertrages mit einer Laufzeit von 99 Jahren gewollt hätte, weil dann nach gewöhnlichem Verlauf der Dinge im Hinblick auf ihr Alter nicht zu erwarten gewesen wäre, dass sie das Laufzeitende erleben würde, berücksichtigt es nicht, dass die Vereinbarung einer Laufzeit in der nach dem Wortlaut des Vertrages bestehenden Konstellation für

die Klägerin nur Vorteile bietet. Die Klägerin ist auch bei der Verabredung einer Laufzeit von 99 Jahren aufgrund des Kündigungsrechts nach Ziffer 7.1 berechtigt, jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten den Vertrag einseitig zu kündigen, so dass die Vereinbarung einer sehr langen Laufzeit ihre wirtschaftliche Dispositionsfreiheit nicht wesentlich behindert, sondern allenfalls ganz kurzfristige Geldverfügungen erschwert. Im Hinblick darauf, dass ihre Erben vollumfänglich in die Rechtstellung der Klägerin als Sparerin eintreten, kann die lange Laufzeit durchaus im Interesse der Klägerin gelegen haben. Ein Interesse der Klägerin, eine Laufzeitvereinbarung von 1.188 Monaten nicht zu vereinbaren, lässt sich nicht feststellen.

2.1.7.3 Insbesondere hat die Beklagte aber nicht bewiesen, dass ihre gesetzlichen Vertreter den positiven Willen hatten, dass die in den Vertragsunterlagen vom 21.06.2012 enthaltenen Änderungen gegenüber dem Vertragstext vom 01.04.1997 - abgesehen von dem Wegfall des Ehemanns der Klägerin als Vertragspartner - entgegen dem Wortlaut nicht gelten sollten.

2.1.7.3.1 Die für die Beklagte nicht vertretungsberechtigten Zeugen [redacted] und [redacted] haben zwar angegeben, dass sie jeweils nicht erfasst haben, dass die Aufnahme einer Laufzeitbestimmung von 1.188 Monaten in den Vertragstext einen Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Beklagten beinhaltet. Sie haben zudem glaubhaft geschildert, dass es zur Aufnahme dieser Laufzeitangabe in den Vertrag infolge eines Wechsel des EDV-Betreuers der Beklagten gekommen ist. Dieser habe verlangt, dass auch bei bislang unbefristeten Verträgen im Rahmen der Umschreibung ein Laufzeitende in den Vertragstext eingetragen werden müsse. Die Projektleitung des EDV-Betreuers der Beklagten habe vorgegeben, dass bei unbefristeten Laufzeiten die längstmögliche Laufzeit in das elektronische System eingegeben werden solle. Der die EDV-Umstellung betreuende Sparkassenverband habe zudem nach Betrachtung der Situation und rechtlicher Würdigung vorgegeben, dass alle Vertragsunterlagen bei einer Änderung - wie hier des Wegfalls eines von zwei Vertragspartnern - neu auszudrucken und zu unterschreiben seien. Dies hat die Zeugin [redacted], die als Leiterin der Fachabteilung Organisation die Migration der EDV der Beklagten auf das neue System begleitete, als technische Vorgabe hingenommen. Sie konnte nicht angeben, dass sie die gesetzlichen Vertreter der Beklagten - den Vorstand - über diese Problematik unterrichtet hätte, so dass aufgrund der Zeugenaussa-

gen nicht einmal festgestellt werden kann, dass den gesetzlichen Vertretern der Wortlaut des Vertragsinhaltes überhaupt bekannt geworden ist und dass sie sich einen eigenen Willen zum Verständnis der Ziffer 4 des Vertragstextes gebildet hätten.

- 2.1.7.3.2 Der Senat hat auch die Aussage der Zeugin in seine Beweiswürdigung einzubeziehen. Zwar trifft bei nochmaliger Prüfung der Einwand der Klägerin zu, dass bei deren Vernehmung die Voraussetzungen für die Einführung dieses neuen Verteidigungsmittels durch die Beklagte nicht vorgelegen haben, da keiner der Gründe des § 531 Abs. 2 ZPO die verspätete Benennung dieses Beweismittels zu einer Frage, die bereits für die Entscheidung des Landgerichts nach Beweisaufnahme maßgeblich war, entschuldigt (siehe näher unter Ziffer 2.1.7.3.4). Der Senat hat jedoch auch verfahrensrechtlich unzulässig erhobene Beweise, für die kein Beweisverwertungsverbot besteht, zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil vom 01. März 2006, XII ZR 210/04, BGHZ 166, 283 ff., Rn. 22; Zöller/Greger, ZPO, 33. Aufl., Rn. 2 und 15a zu § 286).
- 2.1.7.3.3 Keiner der Zeugen hat bekundet, dass nach seinem Verständnis Teile des Vertragstextes, der ausgedruckt und den Kunden zur Unterschrift vorgelegt wurde, nicht gelten sollten. Der Zeuge war lediglich davon ausgegangen, dass - abgesehen von der Vertragspartnerstellung - keine Änderungen enthalten waren; er hatte aber nicht den positiven Willen, dass der gedruckte Text nicht Vertragsbestandteil sein sollte.
- 2.1.7.3.4 Soweit die Beklagte zudem einen weiteren Zeugen - den Zeugen - erst acht Tage vor der letzten mündlichen Verhandlung benannt hat, kommt dessen Vernehmung deshalb nicht in Betracht, weil die Voraussetzungen für die Zulassung eines neuen Verteidigungsmittels in zweiter Instanz gemäß § 531 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Zwar hat die Beklagte in erster Instanz auch ohne die Benennung des weiteren Zeugen obsiegt. Hieraus kann aber nicht geschlossen werden, dass einer derjenigen Fälle vorliegt, in denen das Erstgericht das Beweismittel nicht für erforderlich gehalten hat. Vielmehr hat das Landgericht gerade zu der Frage des übereinstimmenden Willens Beweis erhoben, so dass deutlich wurde, dass es diese für erheblich gehalten hat. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Rechtsauffassung des Landgerichts oder dessen Würdigung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme die Ursache dafür war, dass die Beklag-

der

te den Zeugen nicht bereits in erster Instanz als Zeugen benannt hat. Dagegen spricht auch, dass die Beklagte den Zeugen nicht benannt hat, als der Senat durch Ladung des Zeugen zur ersten mündlichen Verhandlung vom 26.09.2019 deutlich gemacht hat, Zweifel an den Tatsachenfeststellungen des Landgerichts und die Absicht zu haben, die Beweisaufnahme zumindest in Teilen zu wiederholen. Nachvollziehbare Gründe, weshalb die Benennung dieses Zeugen erst acht Tage vor der zweiten mündlichen Verhandlung erfolgte, welche konkreten Hinweise des Landgerichts sie von einer erstinstanzlichen Benennung abgehalten hat und weshalb eine frühere Benennung nicht aus Nachlässigkeit unterblieben ist, hat die Beklagte nicht dargetan.

Im Übrigen weist der Senat das neue Verteidigungsmittel aber auch nach § 296 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 296 Abs. 1 ZPO und § 277 ZPO zurück. Die Vernehmung des Zeugen würde den Rechtsstreit verzögern, da ein Fortsetzungstermin erforderlich wäre. Die Beklagte hat den Zeugen erst 8 Tage vor der mündlichen Verhandlung benannt. Der Senat hat den Zeugen unverzüglich unter der von der Beklagten angegebenen Anschrift geladen. Erst danach hat die Beklagte mitgeteilt, dass sich der Zeuge im außereuropäischen Ausland aufhalte und deshalb nicht rechtzeitig geladen werden und zum Termin erscheinen könne. Eine Ladung des Zeugen an seinem ausländischen Aufenthaltsort war daher nicht mehr zeitgerecht möglich, ohne eine Verzögerung des Verfahrens durch eine Verlegung des Termins oder Anberaumung eines Fortsetzungstermins zu verzögern. Der Beklagten war mit Verfügung vom 24.04.2019 eine Frist zur Berufungserweiterung gemäß § 521 Abs. 2, § 277 ZPO gesetzt worden. Sie wurde über die Folgen der Versäumung der Frist belehrt. Die Frist ist - nach Verlängerung - am 21.06.2019 abgelaufen. Die Beklagte hat die neuen Beweismittel jedoch erst am 04.03.2020 benannt, nachdem ihr die Ladung zur zweiten mündlichen Verhandlung vor dem Senat bereits am 26.11.2019 zugestellt worden war. Der Umstand, dass ihren Prozessbevollmächtigten der Urlaub des Zeugen nicht bekannt war, entschuldigt die Verspätung nicht. Andere Entschuldigungsgründe hat die Beklagte nicht dargelegt. Der Senat ist daher von einem Verschulden der Beklagten an der verspäteten Benennung der Beweismittel überzeugt und geht dabei sogar von grober Nachlässigkeit aus.

Gleiches gilt für den Antrag der Beklagten auf Parteivernehmung ihres Vorstandsmitglieds. Dieses Beweismittel ist ebenfalls grob nachlässig verspätet be-

nannt worden. Seine Berücksichtigung würde gleichfalls zur Verzögerung des Rechtsstreits führen, da der benannte Vorstand wegen einer Erkrankung nicht an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat. Auch hier ist das Beweismittel sowohl nach § 531 Abs. 2 ZPO in zweiter Instanz nicht zuzulassen. Auch hier liegen die Voraussetzungen für eine Zurückweisung nach §§ 296 Abs. 1, 277 Abs. 1, 521 Abs. 2, 525 ZPO vor. Unabhängig davon liegen aber auch die prozessualen Voraussetzungen für eine Parteivernehmung nicht vor. Ein Anbeweis für die Richtigkeit der Behauptung der Beklagten hat sich aus der Vernehmung der übrigen von der Beklagten benannten Zeugen nicht ergeben, so dass eine Parteivernehmung nach § 448 ZPO nicht erfolgt. Da die Klägerin der Parteivernehmung in der mündlichen Verhandlung zudem die Zustimmung versagt hat, kommt auch eine Anwendung des § 447 ZPO nicht in Betracht.

2.1.7.4 Im Übrigen kann der Auffassung der Beklagten, AGB-Normen aus Änderungsverträgen würden dann nicht Vertragsbestandteil, wenn deren rechtliche Wirkung von dem Ausgangsvertrag abweiche und deren rechtliche Wirkungen den Parteien nicht bewusst seien, auch deshalb nicht gefolgt werden, weil dies zu einer im Geschäftsleben nicht mehr hinnehmbaren Ungewissheit über den Inhalt der jeweils geltenden Verträge führen würde. Da den Vertragsgegnern der die AGB verwendenden Parteien auch bei Änderungsverträgen nur selten - und bei Verbraucherverträgen fast nie - der Inhalt der AGB konkret bekannt und bewusst ist, hinge die Wirksamkeit der vom Ausgangsvertrag abweichenden AGB-Klauseln dann immer von dem von außen nicht erkennbaren Umstand ab, ob dem Verwender die Abweichung bei Vertragsschluss bewusst ist und von ihm gewollt wird. Der Verwender hätte es stets in der Hand später zu behaupten, dass er bestimmte geänderte Klauseln nicht gewollt habe und kann sich fast immer darauf berufen, dass die Änderung auch von seinem Vertragspartner nicht angestrebt worden sei. Dieses Ergebnis ist mit dem Ziel, durch Vertragsurkunden eine gesicherte Vertragsgrundlage zu schaffen, schlichtweg nicht vereinbar. Soweit ein Verwender von AGB sich über den Inhalt und die Reichweite der von ihm verwendeten Vertragsmuster irrt, bleibt ihm nur der Weg der Anfechtung, soweit im Einzelfall die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

2.1.8 Soweit die Beklagte schließlich behauptet, sie habe mit dem Änderungsvertrag vom Juni 2012 überhaupt keine Änderungen an dem Ausgangsvertrag vornehmen wol-

len, ist dies im Licht der Beweisaufnahme nicht nur nicht bewiesen, sondern zur Überzeugung des Senats jedenfalls teilweise auch unzutreffend.

Die Beklagte hat die vormals in Sonderbedingungen für das S-Prämienparen enthaltenen Vertragsbedingungen in den Haupttext des Vertrages überführt und dabei auch geringfügige sprachliche und inhaltliche Änderungen vorgenommen wie beispielsweise die Bestimmung, dass bei vorzeitiger Auszahlung eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangt werden könne. Die Beklagte hat in den Vertragstext einen Verweis auf eine Anlage und in der Anlage Bestimmungen zur Zinsanpassung aufgenommen. Dies ist offensichtlich vor dem Hintergrund der nach 1997 ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 17.02.2004 (XI ZR 140/03), vom 13.04.2010 (XI ZR 197/09) und 21.12.2010 (XI ZR 52/08) zur ergänzenden Vertragsauslegung bei Fehlen solcher Bestimmungen im Vertrag erfolgt. Die Beklagte hat aufgezeigt, dass in den Betriebswirtschaftlichen Blättern, der Fachzeitschrift für Unternehmensführung in der Sparkassen-Finanzgruppe - allerdings erst nach der hier in Frage stehenden Vertragsänderung - empfohlen wird, bei Altverträgen für die Zukunft einen Referenzzins zu vereinbaren, wenn Nachberechnungen von Zinsen nach Maßgabe der BGH-Rechtsprechung verlangt würden (Betriebswirtschaftliche Blätter vom 10.07.2015, Seite 1 ff., Anlage BK 6).

Die Beklagte hatte im Juni 2012 objektiv ein erhebliches Interesse, ihre unwirksame Bestimmung zur freien Bestimmung des zu zahlenden variablen Zinses durch eine aus ihrer Sicht den Anforderungen des Bundesgerichtshofs genügende vertragliche Bestimmung zur Zinsanpassung zu ersetzen, um sich vor Nachforderungen jedenfalls ab dem Änderungszeitpunkt zu schützen. Entgegen der Annahme der Zeugin die von der Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei der Beklagten berichtet hat, konnte dies nicht durch eine einfache „Mitteilung“ der Zinsanpassungsregeln an den Kunden erfolgen, sondern erforderte eine Änderung des Vertragsinhalts. Vor dem Hintergrund, dass der Sparkassenverband nach Angabe der Zeugin die Vertragsunterlagen geprüft, rechtlich bewertet und einen Ausdruck der Unterlagen und Unterzeichnung durch die Parteien verlangt hat, ist der Senat der Überzeugung, dass die Unterzeichnung der Begründung einer wirksamen vertraglichen Regelung zur Zinsanpassung dienen sollte. Die Beklagte wollte personale Änderungen beim Vertragspartner dazu nutzen, die Zinsregelungen auf eine sichere Grundlage zu stellen. Ansonsten hätte es völlig ausgereicht, von der Klägerin die Anlage B 10 - ein Formblatt zur Änderung des Kontoinhabers, welches

auswies, dass nicht mehr Mitinhaber des Sparkontos war - unterschreiben zu lassen. Das aber - so die Zeugin - habe dem Sparkassenverband, dem die Beklagte gefolgt sei, nicht ausgereicht.

- 2.1.9 Schließlich war eine inhaltliche Änderung des bestehenden Vertrages auch deshalb objektiv geboten, weil der Vertrag vom 01.04.1997 keine Angabe zur Höhe einer Prämie ab dem 16. Jahr des Bestehens des Vertrages enthalten hat. Ziffer 2 der Sonderbedingungen für das S-Prämiensparen flexibel sah vor, dass der Sparer für jedes Jahr neben den Zinsen eine verzinsliche Prämie erhält. Die Höhe der Prämie war aber nur bis zum 15. Jahr im Vertragstext bestimmt. Da im Juni 2012 das 16. Jahr des Vertrages lief, bestand aktuell eine Regelungslücke hinsichtlich der Prämienhöhe, die durch den Vertrag vom 21.06.2012 durch Bestimmung der Prämien bis zum 32. Jahr geschlossen wurde.
- 2.1.10 Soweit die Beklagte sich mit dem Inhalt ihrer Erklärung geirrt hat und ihren Mitarbeitern die Tragweite einer Laufzeitangabe von 1.188 Monaten bei umgeschriebenen Altverträgen nicht bewusst war, mag dies zur Anfechtbarkeit ihrer Willenserklärung der Vertragsänderung geführt haben. Dies bedarf jedoch im Streitfall keiner abschließenden Entscheidung, da die Beklagte die Anfechtung der Willenserklärung jedenfalls nicht unverzüglich im Sinne des § 121 BGB erklärt hat. Die Klägerin hat ausdrücklich in einem Schreiben vom 08.08.2017 darauf hingewiesen, dass der Vertrag am 21.06.2012 neu erstellt worden ist mit einer Laufzeit von 1.188 Monaten. Dass die Beklagte auf den Eingang dieses Schreibens unverzüglich, mithin ohne schuldhaftes Zögern, gegenüber der Klägerin eine Anfechtung ihrer Willenserklärung erklärt hätte, ist nicht dargetan.
- 2.1.11 Die Beklagte als Erstellerin und Verwenderin der Vertragsformulare kann sich auch nicht darauf berufen, dass eine so lange vertragliche Bindung gegen Treu und Glauben verstieße, weil sie ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit beeinträchtigt oder dass eine entsprechende Bindung dem gesetzlichen Auftrag der Sparkasse zuwiderliefe. Sie selbst bzw. - ihr zurechenbar - ihre eigenen Dienstleister haben die Vertragsformulare mit der Angabe einer Laufzeit von 1.188 Monaten vorformuliert und gestellt bzw. bei der Einführung eines bestimmten Programms der EDV nicht erkannt, dass hiervon bei einer Vertragsumschreibung erhebliche Wirkungen auf Altverträge ausgingen. Die Vertragsformulierung und damit Bestimmung der Laufzeit stammt aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Beklagten, nicht demjeni-

gen der Klägerin.

- 2.2 Die Beklagte kann sich aber auch deshalb nicht auf Ziffer 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen berufen, da die frühere Fassung dieser Klausel nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich der Senat anschließt und der die Beklagte auch nicht entgegen getreten ist, wegen Intransparenz nach § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB unwirksam ist und die Neufassung der Klausel unstreitig nicht in das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien einbezogen worden ist.

Die Klägerin hat in der Berufungsbegründungsschrift vorgetragen, dass die Neufassung der Klausel mit ihr nicht vereinbart worden sei. Die Beklagte ist dem zwar insoweit entgegengetreten (GA 213 Rs), dass sie diesen Sachvortrag als neues Vorbringen in der Berufungsinstanz als unzulässig erachtet hat. Sie hat den - tatsächlich neuen - Sachvortrag der Klägerin jedoch nicht bestritten. Sie hat auch erstinstanzlich keinen Vortrag gehalten, aus dem sich die Einbeziehung der Neufassung der Klausel in das Vertragsverhältnis mit der Klägerin ableiten ließe. Da nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. beispielsweise BGH, Beschluss vom 27.10.2015, VIII ZR 288/14, Rn. 10f.), der sich der Senat anschließt, unstreitiges Vorbringen auch dann zu berücksichtigen ist, wenn keiner der Zulassungsgründe des § 531 Abs. 2 ZPO vorliegt, ist zu Grunde zu legen, dass es keine Vereinbarung zwischen den Parteien gegeben hat, durch die eine wirksame neue Fassung der Nummer 26 Abs. 1 AGB Sparkassen in das Vertragsverhältnis einbezogen worden wäre.

3. Die Beklagte kann sich nicht auf das vertraglich eingeräumte ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 7.1 des Vertrages berufen.
- 3.1 Anders als die Beklagte meint, besteht innerhalb der Ziffer 7 des Vertrages keine Differenzierung, wonach Ziffer 7.1 ein Kündigungsrecht für beide Parteien normierte, Ziffer 7.3 sich aber allein auf die Kündigung durch Sparer bezöge. Der Vertrag ist überschrieben mit „S-Prämiensparen flexibel“. Eine Gesamtbetrachtung der Ziffer 7, an der an keiner Stelle darauf abgestellt wird, wer kündigt, spricht für ein allein dem Sparer eingeräumtes Kündigungsrecht. Die Regelung einer Fortführungsfiktion in Ziffer 7.3 Satz 3 für den Fall, dass der Sparer binnen eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über das Sparguthaben nicht verfüge, ergäbe bei Annahme eines Kündigungsrechts zu Gunsten der Sparkasse keinen Sinn (vgl. Heinze/Jürgens, BKR 2018, 191, 192) und würde vorliegend die Wirkung einer Kündigung durch die Beklagte aus-

hebeln, da die Klägerin über das Geld nicht verfügt hat. Dafür, dass das Kündigungsrecht in Ziffer 7.1 allein dem sparenden Verbraucher eingeräumt wird, spricht auch, dass bereits Ziffer 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen in der vertraglich vereinbarten Fassung beiden Parteien ein ordentliches Kündigungsrecht dergestalt zugesteht, dass jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann. Auch wenn die Regelung in der 2012 geltenden Fassung wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam ist, kann sie zur Auslegung des mit Ziffer 7.1 Gemeinten herangezogen werden.

Nur mit einer Einräumung einer dreimonatigen Kündigungsfrist für den Sparer wird der Sparvertrag zu einer Spareinlage im Sinne von § 21 Abs. 4 RechtKredV, was für die Sparkasse zu Erleichterungen bei der Refinanzierung des Instituts führt (Schwintowski, Bankrecht, 5. Auflage, Kapitel 6 Rn. 38 f.). Folgerichtig heißt es in Ziffer 4 der Bedingungen für den Sparverkehr „Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Spareinlage mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten soweit nichts anderes vereinbart wird, ohne Kündigung bis zu 2.000,00 € für jedes Sparkonto innerhalb eines verlängerten Monats zurückgefordert werden“ (Anlage B7). Die hiermit geregelte Kündigungsfrist bezieht sich auf die Spareinlage; es wird kein neues Kündigungsrecht eingeräumt, sondern lediglich das - beabsichtigte - Kündigungsrecht Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen befristet und zwar lediglich für den Sparer. Nachdem in den Bedingungen für den Sparverkehr insoweit lediglich eine Mindestregelung betroffen ist, bestand nur hinsichtlich des Sparers Veranlassung, eine Kündigungsfrist mit einer dreimonatigen Frist ausdrücklich im Vertrag zu regeln.

- 3.2 Auch würde bei einem anderen Verständnis das von der Beklagten angebotene Bonussparen faktisch unterlaufen, wenn es bereits in den ersten Vertragsjahren vor Erreichen des höchsten Bonus mit einem jederzeit möglichen ordentlichen Kündigungsrecht der Sparkasse einherginge.
- 3.3 Unabhängig davon wäre ein allein an die Einhaltung einer Frist geknüpftes ordentliches Kündigungsrecht der Sparkasse unwirksam. Die Beklagte als Anstalt des öffentlichen Rechts im Bereich staatlicher Daseinsvorsorge ist unmittelbar an die Grundrechte gebunden; die Einräumung einer Kündigungsmöglichkeit ohne sachgerechten Grund verstieße gegen das in Art. 3 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommende Willkürverbot und wäre gemäß § 134 BGB nichtig (BGH, Urteil vom 11.03.2003, XI ZR 403/01, und vom 05.05.2015, XI ZR 214/14, Rn. 11).

- 3.4 Im Übrigen läge jedenfalls eine unklare Rechtslage vor, die nach § 305c Abs. 2 BGB im Rahmen der Günstigkeitsregelung zu der Auslegungsvariante führt, dass das Kündigungsrecht der Ziffer 7.1 nur für den Kunden gilt.
4. Die Beklagte kann die Kündigung auch nicht auf Nr. 26 Abs. 2 AGB-Sparkassen stützen, da es an einen wichtigen Grund fehlt.

Die in Nr. 26 Abs. 2 AGB beispielhaft aufgeführten Gründe sind sämtlich solche, die aus der Sphäre des Sparkassenkunden stammen; auf einen derartigen Grund beruft sich die Beklagte hier nicht. Unabhängig davon, ob hieraus geschlossen werden kann, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund nach Nr. 26 Abs. 2 AGB deshalb grundsätzlich nur zulässig ist, wenn der maßgebliche Umstand im Risikobereich des Sparkassenkunden liegt (BGH, Urteil vom 29.11.1995, XII ZR 230/94, Rn. 9; vom 07.03.2013, III ZR 231/12, Rn. 15; BeckOK-Lorenz, BGB, 48. Edition, Stand 01.08.2018, § 314 Rn. 8), liegt ein solcher wichtiger Grund nicht vor. Die Kalkulation der von ihr angebotenen Zins- und Prämienleistung oblag allein der Beklagten; dass sie hierbei eine länger anhaltende Niedrigzinsphase nicht vorhergesehen haben mag, berechtigt sie nicht zur fristlosen Kündigung, weil sie dann das Risiko, ob ihre Prognosen zutreffen, vollständig auf ihren Kunden abwälzen könnte (vgl. BGH, Urteil vom 21.02.2017, XI ZR 195/16, Rn. 92). Im Übrigen liegen die Leistungen der Beklagten für Sparprämien in Höhe von 1.533,90 € jährlich und einem Mindestzins von 0,5 % (siehe näher dazu unten) bei einem angesparten Betrag zum Zeitpunkt der Kündigung von ca. 117.000,00 € noch knapp unterhalb von 2 % p.a. Diese Belastung stellt keinen wichtigen Grund im Sinne der Nr. 26 Abs. 1 AGB dar.

5. Auch § 696 Satz 1 BGB hat die Beklagte nicht zur ordentlichen Kündigung des Sparvertrages berechtigt. Diese Norm setzt voraus, dass keine Laufzeit vereinbart ist. Dies ist jedoch zwischen den Parteien - wie dargelegt - der Fall.
6. Schließlich kann die Beklagte ihre Kündigung nicht auf § 696 S. 2 BGB stützen. Dieser Rücknahmeanspruch des Verwahrers aus wichtigem Grund, hier also die Kündigungsmöglichkeit der Sparkasse, ist nicht vertraglich abdingbar (Senat, Urteil vom 21.11.2019, 8 U 1770/18 mit weiteren Nennungen). Auch insoweit fehlt es jedoch - wie zuvor dargelegt - an einem wichtigen Grund, da dieser erst bei Unzumutbarkeit des Fortsetzungsvertrages vorliegen würde.

7. Das Begehren der Klägerin ist auch nicht rechtsmissbräuchlich. Die Klägerin hat ihre eigene Rechtsstellung nicht unredlich erworben, auch wenn die Verlängerung der Laufzeit ihr ohne eigenes Zutun - aus ihrer Sicht aus Zufall - zugefallen ist. Sie hat ihrerseits keine eigenen Pflichten verletzt.

Ihr Wunsch, an dem Vertrag festzuhalten, ist auch nicht unverhältnismäßig zu den Belastungen der Beklagten. Die Belastung der Beklagten durch den Vertrag lag bei Ausspruch der Kündigung und auch bei Schluss der mündlichen Verhandlung - wie unten noch näher dargestellt wird - auf Grundlage einer Prämienbelastung in Höhe von 1.533,90 € jährlich (= 50 % der jährlichen Einzahlungen der Klägerin) und einer derzeit geltenden Mindestverzinsung von 0,5 % bei einem Guthaben von mehr als 100.000,00 € unterhalb von 2 % des verwahrten Geldbetrages. Auch wenn Zinsen und Sparprämien zusammen die üblichen Zinsen bei neu abgeschlossenen Sparverträgen um mehr als 1,5 % übersteigen, beinhaltet dies noch keine solch außergewöhnliche Belastung der beklagten Sparkasse, dass das Festhalten der Klägerin als unverhältnismäßig und rechtsmissbräuchlich anzusehen wäre.

8. Nach alledem ist der Prämien Sparvertrag zwischen den Parteien nicht durch die Kündigungserklärung der Beklagten vom 17.07.2017 beendet worden. Aus dem Vorstehenden ergibt sich zudem, dass der zwischen den Parteien bestehende Prämien Sparvertrag durch ordentliche Kündigung nicht vor dem 31.03.2096 beendet werden kann; über die hilfsweise gestellten Anträge zu anderen, früheren Kündigungsterminen (31.03.2029, 31.03.2022) ist nicht zu entscheiden, da der Hauptsacheantrag der Klägerin insoweit Erfolg hat.

#### IV.

Aus Vorstehendem ergibt sich ferner, dass die Beklagte verpflichtet war, auch über den 30.10.2017 hinaus die monatlichen Sparbeiträge, die vertraglich auf 255,65 € festgesetzt waren, anzunehmen. Die Klägerin hat unstreitig versucht, die Einzahlungen vorzunehmen, was ihr von der Beklagten verwehrt wurde. Die Beklagte hat auch im Rechtsstreit durch ihr prozessuales Verhalten zum Ausdruck gebracht, ihre vertragliche Verpflichtung zur Verwahrung weiterer Gelder der Klägerin in Höhe von monatlich 255,65 € nicht nachkommen zu wollen, so dass sie auch ohne weitere Mahnungen hinsichtlich der einzelnen Monatsraten gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB in Verzug mit ihrer vertraglichen Verpflichtung gekommen ist. Die Beklagte

befindet sich daher mit der Annahme aller bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vertraglich zu leistenden Sparbeiträge im Verzug. Die Beklagte war nicht berechtigt, den von der Klägerin bezüglich eines anderen bei der Beklagten geführten Kontos angewiesenen Dauerauftrag zum 15. eines jeden Monats nicht mehr auszuführen.

## V.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegenüber der Beklagten, über die Zinsen des Prämiensparvertrags seit dem 01.07.2012 neu abzurechnen.

Soweit die Klägerin die Klage in zweiter Instanz auf das Verlangen einer Abrechnung für den Zeitraum seit Vertragsbeginn im Jahre 1997 erweitert hat, ist die Klageerweiterung unzulässig. Insoweit wird auf das den Senat bindende Zwischenurteil Bezug genommen.

Soweit die Klägerin begehrt, eine Abrechnung auf Grundlage eines Mindestzinseszinses von 0,5 % p.a. ab dem 01.07.2012 vornehmen zu lassen, fehlt ihr bereits das Rechtsschutzinteresse. Die Klägerin hat als Anlage zum Schriftsatz vom 20.08.2019 ein Privatgutachten mit Zinsberechnungen vorgelegt. Sie hat zudem im Schriftsatz vom 17.02.2020 eine Berechnung zur Höhe ihres Guthabens bei Zugrundelegung eines Mindestzinseszinses von 0,5 % dargestellt. Selbst wenn man als Nebenpflicht des Vertrages einen Anspruch des Sparerers gegen die Sparkasse zuerkennen sollte, eine Abrechnung vorzunehmen, kann die Klägerin eine derartige Abrechnung nicht mehr verlangen, wenn sie die Abrechnung bereits selbst vorgenommen hat. Hierauf hat der Senat die Klägerin mit Ziffer III des Beschlusses vom 21.11.2019 hingewiesen. Dennoch hat die Klägerin diesen Antrag nicht für erledigt erklärt.

Im Übrigen besteht aber auch kein Anspruch auf Abrechnung. Eine Auskunftspflicht nach § 260 BGB besteht bei bestehenden Verträgen gemäß § 242 BGB dann, wenn eine zwischen den Parteien bestehende Rechtsbeziehung es mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über den bestehenden Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderliche Auskunft leicht erteilen kann. Hier konnte sich die Klägerin die verlangte Auskunft leicht selbst verschaffen. Die in den Rechtsstreit eingeführten Kopien des Sparbuches weisen aus, dass die Beklagte der Klägerin seit Beginn des hier noch in Frage stehenden Zeitraums Zinsen in Höhe von 0,3 % p.a. gutgeschrieben hat und diesen Zinssatz dann mit Wirkung ab dem 15.01.2013 auf 0,2 %, mit Wirkung ab dem 15.10.2013 auf 0,12 %, mit Wirkung ab dem 16.01.2014 auf 0,05 %, mit Wirkung ab dem 15.04.2014 auf 0,01 % und letztendlich mit Wirkung ab dem 15.07.2016 auf 0,001 %

abgesenkt hat. Zudem weist die Kopie des Sparbuches centgenau aus, welchen jährlichen Zinsertrag die Beklagte der Klägerin gutgeschrieben hat und benennt taggenau die Termine der Einzahlungen der monatlichen Sparrate in Höhe von 255,65 € sowie der Gutschriften der Prämien, von der die Beklagte ab 2015 Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag abgezogen und wohl abgeführt hat. Mit diesen Angaben ist es leicht und in einfachen Rechenschritten möglich, den Differenzbetrag zu ermitteln, der dann entstanden wäre, wenn die Beklagte ab dem 01.07.2014 Zinsen in Höhe von 0,5 % gutgeschrieben hätte.

## VI.

Ein Anspruch auf Auszahlung der vorgenannten Zinsdifferenz besteht nicht, so dass die hierauf gerichtete Klage abzuweisen ist. Allerdings ist der Klägerin ein Betrag in Höhe von 3.596,32 € an Zinsen mit Wirkung zum Jahresende 2019 gutzuschreiben; der weitergehende Hilfsantrag ist abzuweisen.

Im Einzelnen:

1. Aus der obigen Darstellung ergibt sich, dass die Kündigung der Beklagten unwirksam war und das Vertragsverhältnis ungekündigt fortbesteht. Damit besteht auch die Verzinsungspflicht jedenfalls bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung weiter.
2. Die Parteien haben eine Mindestverzinsung von 0,5 % durch den Vertrag vom 21.06.2012 in ihr Vertragsverhältnis eingeführt.
  - 2.1 Der Senat ist im Ergebnis der Beweisaufnahme der Überzeugung, dass der Beklagten bewusst war, dass die ihr nach dem Ausgangsvertrag zustehende freie Festsetzung der Zinsanpassung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unwirksam war. Die Zeugin gab an, dass ihr bewusst war, dass aufgrund einer Gesetzesänderung - so die Darstellung der Zeugin - nunmehr den Sparern „mitzuteilen“ sei, nach welchen Regeln die Zinsänderungen zu erfolgen hatten. Auch der Zeuge hat angegeben, dass ihm seit 2005 bewusst gewesen sei, dass Zinsanpassungsregelungen in Verträge aufzunehmen waren. Die beiden Zeugen gingen davon aus, dass die Zinsanpassungsregelungen nach der Anlage zum Vertrag vom 21.06.2012 auf das Vertragsverhältnis anzuwenden waren.
  - 2.2 Soweit die Beklagte behauptet, die Zinsanpassungsregelung habe nicht für das Ver-

tragsverhältnis mit der Klägerin gelten sollen, erachtet der Senat dies als widerlegt. Die Anlage mit der Zinsanpassungsregelung und den Angaben zum Zinssatz und Höchstzinssatz trägt im Briefkopf die Vertragsnummer des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien und wurde unstreitig von der Beklagten erstellt. Die vernommenen Zeugen ordneten die Anlage dem Vertragsverhältnis zu. Die Zeugen äußerten zwar Unverständnis dafür, dass die Mindest- und Höchstzinsklausel am Ende der Anlage im Vertragstext enthalten ist und waren der Meinung, dass dies so „eigentlich nicht hätte sein sollen“. Das heißt aber nur, dass jedenfalls der Beklagten, möglicherweise auch beiden Parteien, bei Vertragsabschluss nicht bewusst war, dass das von der Beklagten erstellte und verwendete Formular nicht nur Regeln zur Zinsanpassung, sondern auch einen Zinsrahmen enthalten hat. Ein übereinstimmender Wille der Parteien dahingehend, dass dieser Zinsrahmen bei Vertragsabschluss nicht gelten sollte, kann jedoch nicht festgestellt werden. Ein solcher ergibt sich insbesondere auch nicht daraus, dass die Beklagte unmittelbar seit dem 01.07.2012 die Mindestverzinsung von 0,5 % außer Acht gelassen hat. Dies ist kein hinreichender Anhaltspunkt für die Annahme eines übereinstimmenden Willens, dass die Mindestzinsklausel nicht gelten solle.

- 2.3 Dabei kann hier dahinstehen, ob die genannten neu in das Vertragsverhältnis eingeführten Regelungen zur Berechnung der Zinsanpassung einer AGB-Kontrolle standhalten. Zum einen ist Gegenstand des Rechtsstreits vor dem Hintergrund der Unzulässigkeit der Klageerweiterung allein das erstinstanzlich geäußerte Begehren der Klägerin nach Erhalt der Mindestverzinsung. Im Übrigen hat die Klägerin nichts hinsichtlich einer etwaigen Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklausel im Vertrag vom 21.06.2012 vorgebracht. Sie hat ferner erstinstanzlich keinen konkreten Vortrag dazu gehalten, dass nach diesen Zinsanpassungsregelungen (oder aber, bei Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklausel, nach einer durch ergänzende Vertragsauslegung zu ermittelnden Zinsanpassungsregelung ausgehend von dem im Vertrag vom 21.06.2012 vereinbarten Ausgangswert eines Zinssatzes von 0,3 % zum 01.07.2012) sich zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 01.07.2012 ein Zinssatz von mehr als 0,5 % ergeben würde.
- 2.4 Entgegen der Darstellung der Beklagten und entgegen der Annahme des Landgerichts steht die Vereinbarung einer Mindestzinsklausel von 0,5 % auch nicht im Widerspruch zu der Angabe in Ziff. 2.1 des Vertrages, wonach das Sparguthaben variabel, zunächst mit jährlich 0,3 %, verzinst werde:

2.4.1 Zunächst ist festzuhalten, dass mit dem Begriff „zunächst“ in der zuletzt genannten Klausel nicht der unter Ziffer 1.1. des Vertrages vom 21.06.2012 vereinbarte Vertragsbeginn vom 01.04.1997 gemeint ist. Im Vertrag vom 01.04.1997 hatten die Parteien noch angegeben, dass der Vertrag zur Zeit mit 3,5 % verzinst werde. Wäre eine Rückwirkung der Änderung für die Zeit ab 1997 mit der Vertragsänderung im Jahr 2012 gemeint gewesen, hätte damit ein Rückforderungsverlangen der Beklagten einhergehen müssen, was nicht erfolgt ist. Bei verständiger Leseart des Vertrages kann mit „zunächst“ nur der zum Zeitpunkt der Vertragsänderung vereinbarte Zinssatz gemeint sein.

2.4.2 Hieraus folgt aber nicht, dass aufgrund der Benennung des Satzes von 0,3 % die Mindestzinsklausel von 0,5 % nicht gelten sollte.

Vielmehr benötigen die durch den Vertrag vom 21.06.2012 eingeführten neuen Regelungen zur Zinsanpassung einen Bezugspunkt als Ausgangspunkt für spätere Zinsänderungen. Es war auch dann, wenn man von der Geltung des Mindestzinses von 0,5 % nach der Regelung zur Mindestverzinsung zum Zeitpunkt des Vertragschlusses am 21.06.2012 ausgeht, nötig, zu bestimmen, von welchem Ausgangspunkt aus welche Änderung der Referenzzinssätze zu welchen Anpassungen führen sollten. Das Verfahren zur Zinsanpassung sieht vor, dass dann, wenn sich der näher definierte Referenzzinssatz um mindestens 0,3 % gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Zinsanpassung verändert - sinkt oder steigt - der Sparzins um genauso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum 15. Kalendertag des Monats sinke oder steige.

Das führt zu einer beidseitig interessengerechten Vertragsauslegung dahin, dass mit der Angabe in Ziffer 2.1 der Bezugswert zum 21.06.2012 festgesetzt wurde, um eine Möglichkeit zu haben, hieran gemessen Veränderungen des Zinssatzes bei Änderungen der in der Anlage genannten Referenzzinssätze nachzuvollziehen. Der Bezugspunkt war nötig, um spätere Zinsanpassungen durchführen zu können, wobei die Parteien durch die Neufestsetzung auf 0,3 % auch zum 21.06.2012 vermeiden haben, auf den Zins vom Vertragsbeginn im Jahr 1997 zurückgreifen zu müssen.

2.4.3 Dieses Verständnis, das zur Überzeugung des Senat dem Vertragstext zugrunde

zu legen ist, beinhaltet mithin, dass ab dem 21.06.2012 ein vertraglicher Zins von 0,3 % gegolten hat, den die Beklagte allerdings aufgrund der Mindestzinsklausel auf 0,5 % aufstocken musste.

3. Die Beklagte hat daher bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung der Klägerin zu wenig Zinsen i.H.v. 3.596,32 € gutgeschrieben:
  - 3.1 Im Folgenden ist zu beachten, dass aufgrund der vertraglichen Vereinbarung unter Ziffer 2.1 die Zinsen jährlich am 31.12. vergütet werden. Ziffer 3.3 der für den Vertrag geltenden Bedingungen für den Sparverkehr (Anlage B 7) bestimmt, dass die aufgelaufenen Zinsen zum Schluss des Geschäftsjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem zu Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst werden.
  - 3.2 Die Beklagte hat der Klägerin für das Jahr 2012 eine Zinsgutschrift von 291,23 € erteilt, wobei sie die Zinsen ab dem hier in Frage stehenden Zeitraum 01.07.2012 mit 0,3 % berechnet hat. Berechnet man mithin, dass der vertraglich vereinbarte Zinssatz ab dem 01.07.2012 mithin um 0,2 Prozentpunkte höher lag, ergibt sich unter Beachtung der Einzahlungen vom 16.07., 15.08., 17.09., 15.10., 15.11 und 17.12.2012 bis zum Tag der Gutschrift am 28.12.2012 eine Zinsdifferenz zwischen dem gutgeschriebenen Zinsbetrag und dem vertraglich geschuldeten Zinsbetrag in Höhe von **94,47 €**. Damit belief sich das ab dem neuen Geschäftsjahr zu verzinsende Sparguthaben mithin nicht auf den im Sparbuch ausgewiesenen Betrag in Höhe von 89.758,33 € (inkl. Prämie), sondern betrug 89.852,80 €
  - 3.3 Berechnet man ausgehend von diesem Betrag nun unter Berücksichtigung der jeweils am 15. eines Monats folgenden Einzahlung - sofern diese nicht aufgrund von Sonnabenden und Sonntagen auf den 16. oder 17. des Monats verschoben wurde -, so ergibt sich, dass die von der Beklagten für das Jahr 2013 geschuldeten Zinsen 465,76 € betragen haben, während sie - aufgrund der vorstehend geschilderten weiteren Absenkungen der Zinssätze - der Klägerin mit Wirkung zum Jahresende 2013 nur 170,47 € gutgeschrieben hat. Es besteht eine Zinsdifferenz i.H.v. **295,29 €** für das Jahr 2013. Zum Jahresende hat der Kontostand bei richtiger Berechnung 94.920,26 € betragen.
  - 3.4 Bei Berechnungen in gleicher Weise ergibt sich für 2014 ein Zinsanspruch der Kläge-

- rin i.H.v. 488,94, während die Beklagte ihr nur eine Gutschrift von 23,34 € erteilt hat, so dass die Differenz für das Zinsjahr 2014 **465,60 €** und der Klägerin zum 30.12.2014 ein Guthaben von 100.010,91 € zustand.
- 3.5 In gleicher Weise lässt sich ein Zinsanspruch der Klägerin für das Jahr 2015 i.H.v. 514,76 € bei einer Gutschrift der Beklagten i.H.v. 10,07 € ermitteln, so dass die Zinsdifferenz für das Jahr 2015 **504,69 €** beträgt und sich das Guthaben der Klägerin zum Jahresende 2015 auf 104.751,16 € belaufen hat.
- 3.6 In gleicher Weise lässt sich ferner errechnen, dass die Beklagte der Klägerin für das Jahr 2016 am 30.12.2016 nur 6,09 €, statt 540,25 € gutgeschrieben hat, so dass eine Zinsdifferenz i.H.v. **534,16 €** für das Zinsjahr 2016 entstanden ist und bei richtiger Berechnung der Sparbetrag zum Jahresende 2016 109.501,75 € betragen hat.
- 3.7 In gleicher Weise ergibt sich unter Berücksichtigung der bis zum 16.10.2017 erfolgten Einzahlungen eine Zinsforderung der Beklagten für das Zinsjahr 2017 i.H.v. 562,65 €, während die Klägerin der Beklagten aufgrund der unwirksamen Kündigung am 01.11.2017 nur 0,90 € gutgeschrieben hat, so dass die Zinsdifferenz für das Zinsjahr 2017 **561,75 €** beträgt und sich das Sparguthaben der Klägerin bei der Beklagten zum Jahresende 2017 auf 113.750,23 € belaufen hat.
- 3.8 Dieser Betrag ist für das Jahr 2018 wiederum mit 0,5 % zu verzinsen, so dass ein Zinsanspruch der Beklagten i.H.v. **568,75 €** für das Jahr 2018 besteht und sich das Sparguthaben zum Ende des Jahres 2018 auf 114.318,98 € belief.
- 3.9 Zum Jahresende 2019 fielen weitere **571,59 €** an, so dass das Sparguthaben zum Jahresende 114.890,58 € betragen hat.
- 3.10 Insgesamt ergibt sich dabei ein der Klägerin zu Unrecht nicht gutgeschriebener Zinsbetrag i.H.v. **3.596,32 €** bis zum 31.12.2019.
- 3.11 Soweit die Klägerin im Schriftsatz vom 17.02.2020 anführt, dass bis zur mündlichen Verhandlung weitere Zinsen angefallen seien, übersieht sie, dass der Zinsanspruch jeweils erst zum Jahresende oder bei - hier nicht eingetretener - Vertragsbeendigung fällig bzw. gutzuschreiben ist. Die Berechnung der Klägerin auf Seite 3 des Schriftsatzes vom 17.02.2020 leidet zudem daran, dass nicht berücksichtigt wird, dass eine

Zinsnachzahlung für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 30.06.2012 wegen der Beschränkung des Prozessstoffes nicht streitgegenständlich ist (siehe oben). In rechnerischer Hinsicht hat sie nicht die Spalte mit den zu niedrig gezahlten Zinsen addiert, sondern einen neuen Guthabenbetrag unter Einbeziehung von Boni errechnet, ohne zu berücksichtigen, dass der Klägerin ab 2015 die Boni nicht mehr in voller Höhe gutzuschreiben waren, sondern nur unter Berücksichtigung ihrer teilweisen Abführung an das Finanzamt.

4. Soweit die Klägerin die Auszahlung des Zinsbetrages von 3.596,32 € begehrt, ist die Klage abzuweisen. Dem Vertragsinhalt ist zu entnehmen, dass die Zinsen dem Sparguthaben gutgeschrieben und nicht ausgezahlt werden. Eine Auszahlung in Höhe eines Betrages von 3.596,32 € würde nach Ziff. 7.4 eine vorzeitige Verfügung über das Sparguthaben beinhalten und eine Beendigung des Sparvertrages nach sich ziehen.

Aus dem gesamten Vorbringen der Klägerin ergibt sich jedoch eindeutig, dass sie gerade nicht die Beendigung des Sparvertrages anstrebt. Selbst wenn man in den Klageantrag den Versuch einer Verfügung der Klägerin über das Sparguthaben sieht, ist dies folgenlos geblieben und hat nicht zur Beendigung des Sparvertrages geführt, da die weiteren Voraussetzungen der Ziffer 7.3 des Sparvertrages nicht eingetreten sind: Die Beklagte hat der Verfügung der Klägerin nicht zugestimmt. Daher ist die Beendigung des Vertrages aufgrund Ziffer 7.3 nicht eingetreten.

Da die Klägerin einen Hilfsantrag auf Gutschrift gestellt hat, kommt es nicht darauf an, ob sonst ihr Zahlungsantrag als Minus einen Antrag auf Gutschrift enthalten hat (vgl. BGH, Urteil vom 11. Februar 2003, XI ZR 130/02, Rn. 22).

5. Somit kann die Klägerin auf ihren Hilfsantrag nur die Gutschrift der Zinsen in Höhe von 3.596,32 € in ihrem Sparvermögen mit Wirkung zum Jahresende 2019 verlangen (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 11. Februar 2003 – XI ZR 130/02). Soweit die Klägerin die Gutschrift eines höheren Betrages begehrt, ist die Klage abzuweisen.
6. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Verzugsschadensansprüche, die daraus entstanden sein könnten, dass die Beklagte Sparraten ab November 2017 nicht zugelassen hat und deshalb aus diesen Sparraten der vertragliche Mindestzins nicht angefallen ist und aufgrund der nicht erfolgten Annahme auch keine Boni von der Beklagten zu entrichten waren, nicht Gegenstand des Rechtsstreits sind.

7. Die Ansprüche der Klägerin auf Gutschrift von Zinsen für den Zeitraum ab dem 01.07.2012 sind nicht verjährt.
- 7.1 Sowohl vertragliche Erfüllungsansprüche als auch vertragliche Zinsansprüche unterliegen der dreijährigen Regelverjährungsfrist des § 195 BGB. Die Verjährung setzt die Entstehung des Anspruches und seine Fälligkeit voraus, § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB.
- 7.2 Zwar wurden der Klägerin bereits am 11.01.2013 Zinsen für das Jahr 2012, am 07.01.2014 die Zinsen für das Jahr 2013 und am 06.01.2015 die Zinsen für das Jahr 2014 im Sparbuch gutgeschrieben. Damit hatte die Klägerin seit dem jeweiligen Tag die Möglichkeit, auf einfache Weise Kenntnis von den ihr gutgeschriebenen Zinsen zu nehmen. Im Sparbuch war auch ausgedruckt, welchen Zinssatz die Beklagte zugrunde gelegt hat, nämlich 0,3 % ab 15.04.2012, 0,2 % ab dem 15.01.2013, 0,12 % ab 15.10.2013, 0,05 % ab dem 16.01.2014, 0,01 % ab dem 15.04.2014 und 0,001 % ab dem 15.07.2016. Sie konnte damit erkennen, dass die Sparkasse ihr weniger Zinsen zuschrieb, als in der vertraglichen Regelung zur Mindestverzinsung angegeben. Die Klägerin war - wie ihr Schreiben vom 01.02.2018 zeigt - auch intellektuell in der Lage, selbständig zu erkennen, dass die gutgeschriebenen Zinsen hinter der von ihr im Vertrag gefundenen Regelung zur Mindestverzinsung zurückblieben.
- 7.3 Der Klägerin wäre nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch bereits im Jahr 2013 hinsichtlich der Zinsen für das Jahr 2012, im Jahr 2014 hinsichtlich der Zinsen für das Jahr 2013 und im Jahr 2015 hinsichtlich der Zinsen für das Jahr 2014 eine Klage auf Gutschrift möglich gewesen (BGH, Urt. v. 11.02.2003, XI ZR 130/02). Denn während der ungekündigten Vertragsdauer hat der Kunde einen Anspruch auf Gutschrift der vertraglich geschuldeten Zinsen. Diese ist für sich ohne Kündigung des Darlehensvertrages einklagbar. Ab dem Nachtrag der Zinsen im vorgelegten Sparbuch war es der Klägerin mithin jeweils möglich, Klage auf Gutschrift des nicht gutgeschriebenen Teils der Zinsen für das jeweilige Jahr zu erheben (ebenso Furche/Götz, WM 2019, 2290 [2300]).
- 7.4 Die Klägerin hatte die Gutschrift erstmals im Februar 2018 verlangt und - im Wege einer Stufenklage - mit dem Ziel einer Auszahlung zu gering gezahlter Zinsen im Jahr 2018 Klage erhoben und in zweiter Instanz im Jahr 2019 den Hilfsantrag auf eine Gutschrift ergänzt.

7.5 Dennoch ist keine Verjährung hinsichtlich des Anspruchs auf Gutschrift der Zinsdifferenz für die Jahre 2012 bis 2014 eingetreten. Der Senat schließt sich der Auffassung der Oberlandesgerichte Frankfurt und Köln an, dass bei einem Sparbuch, bei dem - wie hier - die vertragliche Absprache zwischen den Parteien besteht, dass die Zinsen zum Jahresende dem Kapital zugeschlagen und damit vereinbarungsgemäß als umgewandelt anzusehen sind - die Verjährung erst mit der Kündigung des Sparvertrages auch hinsichtlich zu gering festgeschriebener und in Kapital umgewandelter Zinsen beginnt (OLG Frankfurt, Urt. v. 20.08.1997, 23 U 166/96 und Urt. v. 22.10.2004, 2 U 12/04, Rn. 26; OLG Köln, Urt. v. 16.01.2008, 13 U 27/06; Schimansky/Bunte/Lwowski, BankR-HdB, 3. Abschnitt Einlagen und Kreditgeschäft, 14. Kapitel, Einlagengeschäft, § 70, Rn. 31 zitiert nach beck-online; EBJs, Bank- und Börsenrecht III, Rn. III 1 bis III 35, zitiert nach beck-online). Nur hierdurch ist der Gläubiger des Sparbuchs der Sorge enthoben, darauf zu achten, dass er das Sparbuch rechtzeitig vorlegt, um eine Verjährung der länger als vier Jahre zurückliegenden Zinsansprüche zu vermeiden (OLG Frankfurt, aaO.; Staudinger/Peters/Jacoby (2014) Rn. 80 zu § 197). Dieser Rechtsprechung hat sich auch der Bundesgerichtshof angeschlossen (BGH, Urt. v. 04.06.2002, XI ZR 361/01, Rn. 20).

Der Senat teilt auch die Auffassung von Peters/Jacoby (aaO.), dass diese rechtliche Bewertung nicht durch die Möglichkeit, auf Gutschrift zu klagen, hinfällig wird (anderer Ansicht Furche/Götz WM 2019, 2290 [2302], die zudem eine verjährungsrechtliche Differenzierung zwischen gutgeschriebenem Zins und fehlerhaft nicht gutgeschriebenem Zins vornehmen). Eine andere Bewertung würde vor allem in den Fällen, in denen Kautionsparbücher bei Dritten hinterlegt werden, zu unerträglichen Ergebnissen führen, da sich ansonsten bei zu geringen Zinsgutschriften Sparkassen und Banken gegenüber den Treugebern nach Jahren leicht auf Verjährung berufen könnten, wenn während der Hinterlegung zu geringe Zinsen gutgeschrieben worden wären.

Entgegen der Ansicht der Beklagten führt auch der Umstand, dass Bereicherungsansprüche auf Rückzahlung zu viel entrichteter Zinsen – beispielsweise eines Darlehensnehmers wegen einer unwirksamen Zinsanpassungsklausel - der dreijährigen Verjährung unterliegen, nicht dazu, dass – als allgemeiner Rechtsgedanke – für den umgekehrten Berichtigungs- und Nachzahlungsanspruch des Sparers gegen die Sparkasse nichts anderes gelten könne (so aber Furche/Götz, WM 2019, 2290 [2301]). Die Ansprüche beruhen auf unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen (Berei-

cherungsrecht / vertragliche Ansprüche). Vor allem aber hat in dem zuerst genannten Fall der Darlehensnehmer durch Entrichtung des Zinses alles getan, um eine (endgültige) Erfüllung herbeizuführen, was es rechtfertigt, dass die Zahlung vom Gesetzgeber als Anknüpfungspunkt für den Beginn der Verjährung herangezogen wird. Demgegenüber stellt die reine Gutschrift der Zinsen auf einem Konto im Fall von Sparverträgen nur einen buchhalterischen Zwischenschritt dar, um durch die zugleich vorgenommene Umwandlung in Kapital den Anknüpfungsbetrag für die künftige Zinsberechnung zu bestimmen, ohne dass damit eine Erfüllung der Ansprüche des Sparerers auf Ausschüttung von Kapital und Zinsen einhergeht. Diese unterschiedliche Funktion ist Grund für die unterschiedliche verjährungsrechtliche Behandlung.

7.6 Es kommt daher nicht auf die Frage an, ob der Klägerin grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorzuhalten ist, da sie anhand der Eintragungen im Sparbuch nicht vor 2018 erkannt hat, dass die Zinsgutschriften hinter dem vertraglich vereinbarten Mindestzins zurückgeblieben sind oder ob sich dies allenfalls als – den Beginn der kenntnisabhängigen Verjährung noch nicht auslösende - einfache Fahrlässigkeit darstellt.

8. Schließlich sind die Ansprüche der Klägerin auch nicht verwirkt.

8.1 Die Verwirkung als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung wegen der illoyal verspäteten Geltendmachung von Rechten setzt neben einem Zeitmoment ein Umstandsmoment voraus. Ein Recht ist verwirkt, wenn sich der Schuldner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, so dass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Zeit- und Umstandsmoment können nicht voneinander unabhängig betrachtet werden, sondern stehen in einer Wechselwirkung. Je länger der Inhaber des Rechts untätig bleibt, desto mehr wird der Gegner in seinem Vertrauen schutzwürdig, das Recht werde nicht mehr ausgeübt werden. Zu dem Zeitablauf müssen besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde sein Recht nicht mehr geltend machen. Ob eine Verwirkung vorliegt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, ohne dass insofern auf Vermutungen zurückgegriffen werden kann (vgl. BGH, Beschluss vom 23.01.2009, XI ZR 298/17, Rn. 9). Auf die Kenntnis des Gläubigers vom Bestehen seines Rechts kommt es nicht an (vgl. BGH, aaO, Rn. 17;

BGH Urteil vom 11.09.2018, XI ZR 125/17, Rn. 33 jeweils zur Verwirkung eines Widerrufsrechts eines Verbrauchers). Hinsichtlich des Umstandsmoments ist Bezugspunkt der höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass sich der Verpflichtete mit Rücksicht auf das Verhalten des Berechtigten darauf eingerichtet hat, der Berechtigte werde das ihm zustehende Recht nicht mehr geltend machen; das Rechts ist verwirkt, wenn es mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht zu vereinbaren ist, dass der Berechtigte später doch noch mit der Geltendmachung des ihm zustehenden Rechts hervortritt. Die Leistung muss also unter diesem Gesichtspunkt für den Verpflichteten nicht mehr zumutbar sein. Das wiederum bedeutet, dass es für den Tatbestand der Verwirkung auch auf das Verhalten des Verpflichteten ankommt und dass gerade auch dieses ebenfalls unter dem rechtlichen Gesichtspunkt von Treu und Glauben zu prüfen und zu beurteilen ist (BGH, Beschluss vom 23.01.2009, XI ZR 298/17, Rn. 21).

Hieraus wird in der Literatur in Bezug auf Zinsnachforderungen zu langjährig bestehenden Sparverträgen teils abgeleitet, dass die hinter § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB und § 121 BGB stehenden Rechtsgedanken eine von Amts wegen zu berücksichtigende Begrenzung eines Zinskorrekturverlangens jedenfalls dann gebieten würden, wenn der Sparer sein Recht längere Zeit nicht geltend gemacht hat, obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre, und das Institut sich darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dass es dabei bleibt (Furche/Götz, WM 2019, 2290 [2302]).

- 8.2 Als für die Verwirkung erforderliches Umstandsmoment kommt hier in Betracht, dass die Beklagte, die den Zinssatz und die gutgeschriebenen Zinsen in dem Sparbuch offen ausgewiesen hat, wusste, dass die Klägerin Kenntnis davon erlangen konnte, dass die gewährte Zinsgutschrift hinter dem in der Vertragsurkunde festgehaltenen Mindestzins zurückgeblieben ist und deshalb mit zunehmenden Zeitablauf zunehmend darauf vertraute, dass sich die Klägerin nicht auf den Mindestzins beruft. Weitere Umstände, die für eine Verwirkung sprechen und die ein Vertrauen der Beklagten darin begründen könnten, nicht zu Nachzahlungen verpflichtet zu sein, sind nicht dargelegt.

Das Wechselverhältnis zwischen dem Umstandsmoment und dem Zeitmoment führt hier auch hinsichtlich der ältesten in Frage stehenden Zinsen für das Jahr 2012 noch nicht dazu, Verwirkung anzunehmen. Die Klägerin hat mit Schreiben vom 01.02.2018 deutlich gemacht, ihre Rechte hinsichtlich der Mindestverzinsung verfolgen zu wollen. Zu diesem Zeitpunkt waren fünf Jahre und ein Monat seit der Fälligkeit der Zinsgut-

schrift verstrichen. Diesen Zeitablauf erachtet der Senat in der hier vorliegenden Konstellation noch nicht für ausreichend, eine Verwirkung zu begründen. Dies gilt erst recht für die in den darauffolgenden Jahren fällig gewordenen Zinsgutschriften.

### C.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 ZPO. Hinsichtlich ihrer erstinstanzlichen Anträge hat die Klägerin so wesentlich obsiegt, dass es angemessen ist, die gesamten erstinstanzlichen Kosten der Beklagten aufzuerlegen. In zweiter Instanz erachtet der Senat eine Kostenaufhebung nach § 92 Abs. 2 ZPO für sachgerecht. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Ziff. 10, 711 ZPO.

Anlass, die Revision zuzulassen, besteht nicht. Die Frage, ob ein übereinstimmender Wille vorliegt, der dazu führt, dass eine vertragliche Regelung abweichend vom Wortlaut besteht, ist eine Würdigung des Einzelfalls. Soweit sich die Beklagte hinsichtlich der Verjährung auf eine Entscheidung des LG Frankfurt (Urteil vom 11.01.2019, 18 O 211/18, WM 2019, 1393) bezieht, betraf diese einen mit der hier gegebenen Konstellation nicht vergleichbaren Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB auf Rückzahlung zu viel entrichteter Darlehenszinsen.

Hantke

Dr. Schönknecht

Dieker

Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Dresden, 18.05.2020

Fischbach  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

